

Privatanteile



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	4
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info	5
1 Begriffe	7
2 Personengruppen und die zugehörigen Bemessungsgrundlagen	8
3 Lohnausweisempfänger	9
3.1 Wer ist Lohnausweisempfänger?	9
3.2 Privatanteile bei Lohnausweisempfängern (Leistungen an das Personal)	9
3.3 Im Lohnausweis aufzuführende Leistungen	9
3.4 Übersicht der im Lohnausweis zu deklarierenden Leistungen und deren mehrwertsteuerliche Folgen	10
3.4.1 Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort	10
3.4.2 Kantinenverpflegung/Lunch-Checks	11
3.4.3 Lohnausweis Ziffer 2: Gehaltsnebenleistungen (Fringe Benefits) - Allgemeines	11
3.4.3.1 Lohnausweis Ziffer 2.1: Verpflegung, Unterkunft	11
3.4.3.2 Lohnausweis Ziffer 2.2: Privatanteil Geschäftsfahrzeug	12
3.4.3.2.1 Allgemeines	12
3.4.3.2.2 Effektive Ermittlung der Fahrzeugnutzung	14
3.4.3.2.3 Einem Angestellten steht mehr als ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung	14
3.4.3.2.4 Spezialfahrzeuge wie Werkstattwagen, Transporter usw.	17
3.4.3.2.5 Poolfahrzeuge	18
3.4.3.2.6 Veteranenfahrzeuge	18
3.4.3.3 Spezialfälle aus der Praxis und ihre mehrwertsteuerlichen Konsequenzen	19
3.4.3.3.1 Kostenbeteiligung des Mitarbeiters bei der Anschaffung eines Fahrzeuges	19
3.4.3.3.2 Kostenbeteiligung des Mitarbeiters für privat gefahrene Kilometer	21
3.4.3.3.3 Abgelaufener Leasingvertrag mit Anschlussleasing	21
3.4.3.3.4 Privatanteil Geschäftsfahrzeug bei Mitarbeitern mit Wohnsitz im Ausland	21
3.4.3.3.5 Privatanteil Geschäftsfahrzeug, wenn das Unternehmen nur die Betriebskosten eines Fahrzeugs übernimmt	22
3.4.3.3.6 Privatanteil Geschäftsfahrzeug, wenn das Unternehmen die private Nutzung durch den Angestellten pauschal abrechnet und von diesem zusätzlich einen Kostenbeitrag verlangt	22
3.4.3.4 Lohnausweis Ziffer 2.3: Andere Gehaltsnebenleistungen	23
3.4.4 Lohnausweis Ziffer 3: Unregelmässige Leistungen	24
3.4.5 Lohnausweis Ziffer 7: Andere Leistungen	24
3.4.6 Lohnausweis Ziffer 14: Weitere Gehaltsnebenleistungen	24
3.5 Gehaltsnebenleistungen, welche nicht im Lohnausweis zu deklarieren sind	24
3.6 Übernahme von Weiterbildungskosten (Kursgelder und -material, Gewähren von Arbeitszeit zum Studium usw.) durch den Arbeitgeber resp. Kostenrückzahlungen durch den Arbeitnehmer aufgrund Nichteinhaltung von getroffenen Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber	25
4 Inhaber einer Einzelunternehmung sowie diesen nahe stehende, im Betrieb nicht mitarbeitende Personen	26

4.1 Grundsatz	27
4.2 Naturalbezüge und private Unkostenanteile	27
4.3 Warenbezüge	27
4.4 Privatanteile an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.	28
4.5 Privatanteile Geschäftsfahrzeuge	29
4.6 Leistungsbezüge durch die Inhaber für den privaten Gebrauch	31
5 Eng verbundene Personen	33
6 Naturaldividenden	33
7 Personalverpflegung	34
7.1 Automatenverpflegung	34
7.2 Kantinenverpflegung durch den Arbeitgeber	34
7.2.1 Abgabe von Mahlzeiten unter den Ansätzen des Merkblatts N2/2007 der direkten Bundessteuer	35
7.3 Kantinenverpflegung durch einen beauftragten Dritten	35
7.3.1 Abgabe von Mahlzeiten unter den Ansätzen des Merkblatts N2/2007 der direkten Bundessteuer	36
7.4 Verpflegung am Familientisch	36
7.4.1 Verpflegung am Familientisch von mitarbeitenden Ehepartnern, eingetragenen Partnern, jugendlichen und pensionierten Familienmitgliedern	36
7.4.2 Der Arbeitgeber ist eine Personengesellschaft oder eine juristische Person	36
7.4.3 Der Arbeitgeber ist eine Einzelunternehmung	37
7.4.4 Bemessungsgrundlage und Vorsteueranrechnung bei der Verpflegung am Familientisch	37
8 Abgabe von Geschenken an Dritte	39
9 Privatanteile bei Abrechnung mit Saldo- oder Pauschalsteuersätzen	40
9.1 Entnahmen durch Inhaber einer Einzelunternehmung	40
9.2 Leistungen durch Personengesellschaften und juristischen Personen an eng verbundene Personen (Art. 3 Bst. h MWSTG und Art. 94 MWSTV), welche nicht im Betrieb mitarbeiten	40
9.3 Leistungen an Personen, die im Betrieb mitarbeiten	41
9.4 Praxisbeispiele zur Einzelunternehmung	41
9.5 Praxisbeispiele zu Personengesellschaften beziehungsweise juristischen Personen	42
10 Anhang	45
10.1 Merkblatt N1/2007 Naturalbezüge von Selbstständigerwerbenden	45
10.2 Merkblatt N2/ 2007 Naturalbezüge von Arbeitnehmenden	47
10.3 Merkblatt NL1/2007 Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallöhne Geschäftsinhaber Land- und Forstwirtschaft	48
10.4 Lohnausweis, Rentenbescheinigung	49
Rechtlicher Hinweis	51

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
CHF	Schweizer Franken
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
PSS	Pauschalsteuersatz, Pauschalsteuersätze
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz
SSS	Saldosteuersatz, Saldosteuersätze
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis 31.12.2010:

Normalsatz 7,6 %; reduzierter Steuersatz 2,4 %; Sondersatz 3,6 %.

Gültige Steuersätze ab 01.01.2011:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info

Die MWST-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Sie basiert auf den gesetzlichen Grundlagen von den [Artikeln 24, 25](#) und [31 MWSTG](#) sowie von [Artikel 47 MWSTV](#).

Diese MWST-Info gibt Auskunft über den Umfang und die Art der Besteuerung von Privatanteilen, die Bemessungsgrundlage bei Automaten- und Kantinenverpflegung sowie die Abgabe von Geschenken an Dritte.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Webbasierte Publikationen der MWST

Die webbasierten Publikationen (www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public) ersetzen ab Januar 2014 die bisher in Papierform erschienenen MWST-Infos und MWST-Branchen-Infos. Der Inhalt der webbasierten Publikationen entspricht demjenigen der MWST-Infos (MI; www.estv.admin.ch) und der MWST-Branchen-Infos (MBI; www.estv.admin.ch), die bisher lediglich in Papierform erhältlich waren bzw. auf der Website der ESTV in PDF-Form abgerufen werden konnten. Technisch bedingt haben allerdings die Formatierung und Nummerierung (z.B. bei den Anhängen) geändert. Der Inhalt der bis anhin zusätzlich publizierten MWST-Praxis-Infos (MPI; www.estv.admin.ch) wurde in den dazugehörigen Publikationen integriert.

Materielle Anpassungen (Praxispräzisierungen oder Praxisänderungen) und Korrekturen von wichtigen Übersetzungsfehlern werden in der Regel quartalsweise veröffentlicht. Frühere Fassungen geänderter Ziffern können jedoch nach wie vor abgerufen werden. Redaktionelle, formelle oder technisch bedingt notwendige Anpassungen (z.B. neue Links oder Änderung der Metadaten) erfolgen laufend und werden nicht speziell kommuniziert.

Gültigkeit

Mündliche und schriftliche Auskünfte, die unter dem bis zum 31. Dezember 2009 gültigen [MWSTG vom 2. September 1999](#) erteilt wurden und mit dem Inhalt der vorliegenden Information nicht übereinstimmen, gelten nicht für geschäftliche Vorgänge ab dem 1. Januar 2010 (Inkrafttreten des neuen MWSTG vom 12. Juni 2009). Demgegenüber sind die gestützt auf das alte MWSTG erteilten Auskünfte und veröffentlichten Publikationen nach wie vor gültig für Sachverhalte aus dem Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2009.

Die zeitliche Wirkung einer Praxisänderung oder Praxispräzisierung richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) beschriebenen Regeln.

Ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit einer neuen Praxis resp. einer Praxisänderung verlieren bisher erteilte Auskünfte zum betreffenden Thema ihre Verbindlichkeit für spätere Geschäftsfälle.

Die vorliegende MWST-Info gilt ab 1. Januar 2010.

Der Übersichtlichkeit halber ist das Datum, ab dem eine Praxisänderung und/oder Praxispräzisierung gültig ist, direkt im Text der betroffenen Ziffer, **farblich gekennzeichnet**, soweit dieses Datum **nicht** der 1. Januar 2010 ist. Redaktionelle Änderungen (in materieller Hinsicht nicht relevant) sind nicht gekennzeichnet.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

1 Begriffe

Nachfolgend werden die für diese Publikation wichtigen Begriffe umschrieben.

a. Lohnausweisempfänger

Darunter fallen sämtliche Personen, welche einer unselbstständigen Tätigkeit nachgehen und dafür einen Lohnausweis erhalten; dazu gehören - nebst dem Personal - auch Verwaltungs- und Stiftungsräte. Den Lohnausweisempfängern gleichgestellt sind ehemalige Angestellte, beispielsweise Rentner mit Rentnerbescheinigung aber auch sonstige ehemaligen Angestellte, welche aufgrund des seinerzeitigen Arbeitsvertrages oder einer Vereinbarung auch nach dem Austritt aus dem Unternehmen Anrecht auf Leistungen haben.

Ebenfalls als Lohnausweisempfänger gelten in einer Personengesellschaft (Kollektiv- und Kommanditgesellschaft) mitarbeitende Teilhaber oder deren mitarbeitenden Ehepartner (dies unabhängig der steuerlichen Qualifikation bei den direkten Steuern). Gleiches gilt für im Betrieb mitarbeitende Ehepartner von Inhabern von Einzelunternehmungen. Es ist unwesentlich, ob für diese Personengruppen ein [Lohnausweis](#) ausgestellt wird oder nicht. Den Ehepartnern gleichgestellt sind die eingetragenen Partner.

b. Eng verbundene Personen ([Art. 3 Bst. h MWSTG](#))

Als eng verbundene Personen gelten Inhaber von massgebenden Beteiligungen an einem Unternehmen oder ihnen nahe stehende Personen. Arbeiten eng verbundene Personen in dem Betrieb mit, gehören sie zur Personengruppe der Lohnausweisempfänger ([Art. 47 Abs. 5 MWSTV](#)).

c. Nahe stehende Personen

Dies sind Personen, welche aufgrund eines speziellen Verhältnisses dem Leistungserbringer gegenüber, von diesem Leistungen zu einem Vorzugspreis - der nie einem Dritten gewährt würde - beziehen können. Werden Leistungen mit branchenüblichen Rabatten, wie sie auch Dritten gegenüber verrechnet werden, in Rechnung gestellt, so gilt dieser zu zahlende Betrag nicht als Vorzugspreis.

d. Massgebende Beteiligung

Eine massgebende Beteiligung liegt vor, wenn die Schwellenwerte gemäss [Artikel 69 DBG](#) überschritten werden ([Art. 3 Bst. h MWSTG](#)).

e. Naturaldividenden und Beteiligungserträge

Dabei handelt es sich um Leistungen, welche bei deren Ausschüttung durch das Unternehmen der Verrechnungssteuer unterliegen (☞ [Ziff. 6](#)).

f. Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ist der Wert der Leistung, auf welcher die MWST erhoben wird ([Art. 24 MWSTG](#)).

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

2 Personengruppen und die zugehörigen Bemessungsgrundlagen

Nachfolgend wird pro Personengruppe die anzuwendende Bemessungsgrundlage erläutert.

a. Leistungen an Lohnausweisempfänger (☞ [Ziff. 3](#))

Die Bemessungsgrundlage ist das vom Leistungserbringer tatsächlich empfangene Entgelt ([Art. 47 Abs. 1 MWSTV](#)) oder der Wert, welcher im [Lohnausweis](#) zu deklarieren ist ([Art. 47 Abs. 2 und 4 MWSTV](#)).

b. Leistungen an eng verbundene oder ihnen nahe stehende Personen, im Betrieb nicht mitarbeitend (☞ [Ziff. 5](#))

Die Bemessungsgrundlage ist der Preis, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde ([Art. 24 Abs. 2 MWSTG](#)).

c. Leistungen an Beteiligte, welche nicht eng verbunden oder ihnen nahe stehende Personen sind, im Betrieb nicht mitarbeitend

Unentgeltliche Leistungen ohne unternehmerischen Grund führen zu einer Korrektur der Vorsteuer nach [Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c MWSTG](#). Besteht der unternehmerische Grund für eine solche Leistung, hat dies mehrwertsteuerlich keine Folgen. Bei Geschenken bis zu einem Betrag von 500 Franken pro Person und Jahr sowie bei Werbegeschenken und Warenmustern wird der unternehmerische Grund ohne weiteres vermutet.

d. Entnahmen durch Inhaber von Einzelunternehmen oder ihnen nahe stehende Personen (☞ [Ziff. 4](#))

Diese Leistungen führen zu einer Korrektur des bereits vorgenommenen Vorsteuerabzugs nach [Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG](#). Werden Entnahmen durch dem Inhaber nahe stehende Personen getätigt, so sind diese dem Inhaber zuzuordnen und führen ebenfalls zu einer Korrektur des bereits vorgenommenen Vorsteuerabzugs.

e. Leistungen in Form von Naturaldividenden und Beteiligungserträge an den Empfänger (☞ [Ziff. 6](#))

Die Bemessungsgrundlage ist der Bruttodividendenwert der mit solchen Naturalleistungen (z.B. Jahresabonnement einer Bergbahn) getilgt wird.

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

3 Lohnausweisempfänger

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

3.1 Wer ist Lohnausweisempfänger?

Zu diesem Kreis gehören der ganze in [Ziffer 1 Buchstabe a](#) erwähnte Personenkreis sowie eng verbundene Personen, welche im Betrieb mitarbeiten (☞ [Ziff. 1 Bst. b](#)).

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

3.2 Privatanteile bei Lohnausweisempfängern (Leistungen an das Personal)

Bei Privatanteilen gegenüber Lohnausweisempfängern handelt es sich um Leistungen, die der Arbeitgeber seinem Personal (Lohnausweisempfänger) erbringt. Je nach Art und Umfang ist der Arbeitgeber verpflichtet, solche Leistungen auf dem [Lohnausweis](#) in den dafür vorgesehenen Ziffern zu deklarieren (s. dazu auch [Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung](#) [605.040.18.1d], herausgegeben durch die SSK).

Gemäss [Artikel 47 Absatz 2 MWSTV](#) gelten Leistungen, die im **Lohnausweis zu deklarieren** sind, **immer als entgeltlich** erbracht und unterliegen je nach steuerlicher Qualifikation der Mehrwertsteuer.

Demgegenüber gelten Leistungen, die im **Lohnausweis nicht aufzuführen** sind, als **nicht entgeltlich** erbracht ([Art. 47 Abs. 3 MWSTV](#)). Die in diesem Zusammenhang anfallenden Aufwendungen führen zu keiner steuerlichen Korrektur, falls sie innerhalb der unternehmerischen Tätigkeit für Leistungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, verwendet werden.

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

3.3 Im Lohnausweis aufzuführende Leistungen

Die ESTV orientiert sich in Bezug auf diese Leistungen am [Lohnausweis](#) und an den Richtlinien zum Lohnausweis ([Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung der SSK](#)). Bei Leistungen, die im Lohnausweis betragsmässig aufzuführen sind, gilt dieser Wert als Bemessungsgrundlage. Sie sind zum massgebenden Steuersatz mit der MWST abzurechnen. Die im Lohnausweis aufgeführten Beträge verstehen sich immer als inklusive MWST.



Sofern bei den direkten Steuern Pauschalen für die Ermittlung eines Privatanteils zugelassen werden (z.B. bei privater Nutzung des Geschäftsfahrzeuges), können diese ebenfalls als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der MWST herangezogen werden ([Art. 47 Abs. 4 MWSTV](#)). Bei den für die pauschale Ermittlung des Privatanteils verwendbaren Ansätzen gemäss den [Merkblättern der direkten Bundessteuer N1/2007](#), [N2/2007](#) und [NL1/2007](#) handelt es sich um Mindestansätze.

Auf allen für die Erbringung dieser steuerbaren Leistungen (Privatanteile) getätigten Investitionen (z.B. Geschäftsfahrzeuge) und Aufwendungen (z.B. Telefon- und Heizkosten oder Einkauf von Lebensmitteln) kann der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

3.4 **Übersicht der im Lohnausweis zu deklarierenden Leistungen und deren mehrwertsteuerliche Folgen**

Die Bemessungsgrundlage der verschiedenen entgeltlichen Leistungen wird nachfolgend beschrieben. Der inhaltliche Aufbau dieses Kapitels orientiert sich an der [Wegleitung zum Lohnausweis bzw. der Rentenbescheinigung der SSK](#) und umfasst nur die mehrwertsteuerlich relevanten Sachverhalte.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

3.4.1 **Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort**

Das **Feld F** *Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort* im [Lohnausweis](#) ist anzukreuzen, wenn dem Arbeitnehmer - aufgrund von Leistungen des Arbeitgebers - keine Kosten für den Arbeitsweg erwachsen.

Als *unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort* gilt beispielsweise:

- Die Abgabe von Generalabonnements (GA) und ähnlicher Fahrausweise (z.B. Tarifverbundkarte einer Stadt oder Region) aus unternehmerischen Gründen. Eine allfällige Privatnutzung der Abonnements durch den Arbeitnehmer hat mehrwertsteuerlich keine Folgen.
- Die Benützung eines vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Geschäftsfahrzeuges ausschliesslich für den Arbeitsweg. Benutzt der Arbeitnehmer das Fahrzeug jedoch auch für Privatfahrten, gelten die Ausführungen unter [Ziffer 3.4.3.2.](#)

Ist für die Verwendung von *Generalabonnements und ähnlichen Fahrausweisen* für private Fahrten (zusätzlich zum Kreuz im Feld F) im Lohnausweis ein Betrag zu deklarieren, so ist auf diesem Betrag (inkl. MWST) die Steuer zum Normalsatz zu entrichten.

Muss der Arbeitnehmer einen Kostenbeitrag an das Abonnement leisten, ist dieser Betrag (inkl. MWST) vom Arbeitgeber als Entgelt zu versteuern.

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

3.4.2 Kantinenverpflegung/Lunch-Checks

Die Verbilligung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber, beispielsweise durch das Anbieten von Kantinenverpflegung oder die Abgabe von Lunch-Checks, bewirkt einen Eintrag im **Feld G** des [Lohnausweises](#). Dieser Eintrag führt beim Arbeitnehmer direktsteuerlich zu einer Reduktion des Abzugs bei den Berufsauslagen. In diesem Fall ist kein Privatanteil abzurechnen.



Mehr zum Thema *Personalverpflegung* kann der [Ziffer 7](#) entnommen werden.

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

3.4.3 Lohnausweis Ziffer 2: Gehaltsnebenleistungen (Fringe Benefits) - Allgemeines

Bei Gehaltsnebenleistungen handelt es sich um regelmässige Leistungen des Arbeitgebers, welche nicht in geldform ausgerichtet werden. Sie sind grundsätzlich zum Marktwert zu bewerten. Entsprechend dem [Lohnausweis](#) werden folgende Leistungen unterschieden:

- Verpflegung, Unterkunft (Lohnausweis Ziff. 2.1);
- Privatanteile Geschäftsfahrzeuge (Lohnausweis Ziff. 2.2);
- Andere (Lohnausweis Ziff. 2.3).

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

3.4.3.1 Lohnausweis Ziffer 2.1: Verpflegung, Unterkunft

Auf dem [Lohnausweis](#) ist der Wert anzugeben, der dem Arbeitnehmer dadurch zufließt, dass er von seinem Arbeitgeber kostenlose oder unterpreisige Verpflegung (der Mahlzeitenpreis liegt unter den Ansätzen gemäss [Merkblatt N2/2007](#) der direkten Bundessteuer;  [Ziff. 7](#)) und/oder Unterkunft erhält. Bei der Bewertung dieser Leistungen sind mindestens die Ansätze gemäss Merkblatt N2/2007 der direkten Bundessteuer einzuhalten.

Der entgeltliche Verpflegungsanteil ist vom Arbeitgeber zum im Lohnausweis angegebenen Wert abzurechnen. Der Wert versteht sich **inklusive MWST** zum Normalsatz.

Bei der entgeltlichen Leistung des Arbeitgebers für die Unterkunft (z.B. Zurverfügungstellung von Personalwohnungen) handelt es sich um eine von der Steuer ausgenommene Vermietung zu Wohnzwecken ohne Möglichkeit der freiwilligen Versteuerung (Option ausgeschlossen im Sinne von [Art. 22 Abs. 2 Bst. b MWSTG](#)). Falls sich die in diesem Rahmen vermieteten Räumlichkeiten in einer Immobilie befinden, bei welcher grundsätzlich das Vorsteuerabzugsrecht besteht (z.B. in einem Hotel), so ist aufgrund der gemischten Verwendung der Liegenschaft eine Vorsteuerkorrektur vorzunehmen. Die Aufwendungen, die direkt der Vermietung der Personalwohnung zugeordnet werden können, berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.



Weitere Informationen zu den Personalunterkünften können der [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#) entnommen werden.



Informationen zur Vermietung von Fahrnisbauten (u.a. Wohncontainer) können der [MWST-Branchen-Info Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien](#) entnommen werden.

Die Ansätze zur Festlegung der Bemessungsgrundlage bei Warenbezügen in Bäckereien/Konditoreien, Lebensmittelgeschäften, Milchhandlungen, Metzgereien, Restaurants und Hotels durch mitarbeitende Gesellschafter (bei Personengesellschaften oder GmbH) oder Aktionäre können dem [Merkblatt N1/2007](#) der direkten Bundessteuer entnommen werden. Diese Leistungen sind als Lieferung zum massgebenden Steuersatz abzurechnen.

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

3.4.3.2 Lohnausweis Ziffer 2.2: Privatanteil Geschäftsfahrzeug

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

3.4.3.2.1 Allgemeines

Stellt der Arbeitgeber seinem Personal ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung, welches auch für die private Nutzung verwendet werden darf (zusätzlich zur Benützung für den Arbeitsweg;  [Ziff. 3.4.1](#)), so stellt dies eine entgeltliche Leistung an den Arbeitnehmer beziehungsweise Mitarbeiter dar. Die Leistung ist zum Normalsatz abzurechnen.



I.d.R. wird der entsprechende Wert pauschal ermittelt. Der diesbezügliche Ansatz beträgt **pro Monat 0,8 %** des Kaufpreises exklusive MWST, **mindestens jedoch 150 Franken**. Der so errechnete Ansatz versteht sich **inklusive MWST**. Zudem gilt es zu beachten, dass die pauschale Ermittlung der Privatanteile nur dann zulässig ist, sofern die **geschäftliche Verwendung des Fahrzeuges überwiegend, d.h. mehr als 50 % ist**. Andernfalls muss die Berechnung der privaten Nutzung nach der effektiven Methode erfolgen (☞ [Ziff. 3.4.3.2.2](#)).

Die pauschale Ermittlung ist nur für Personenwagen anwendbar. Als Personenwagen gelten leichte Motorwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3'500 kg zur Beförderung von maximal 9 Personen einschliesslich Fahrer.

Berechnungsbasis ist bei **Leasingfahrzeugen** anstelle des Kaufpreises der im Leasingvertrag festgehaltene Barkaufpreis (inkl. allfälliger Sonderausstattung) exklusive MWST. Dieser Barkaufpreis ist auch bei Fahrzeugübernahmen nach Ablauf oder Auflösung des Vertrages Grundlage für die pauschale Berechnung. Dies selbst dann, wenn nach dessen Ablauf oder Auflösung ein separater Kaufvertrag abgeschlossen wird.

Berechnungsbasis ist bei **zugemieteten Fahrzeugen** der Marktwert des Fahrzeuges zu Beginn des Mietverhältnisses. Dieser Wert muss durch die steuerpflichtige Person mittels geeigneter Unterlagen (z.B. Eurotaxtarif) nachgewiesen werden. Ohne Nachweis dieses Marktwertes basiert die pauschale Ermittlung der privaten Nutzung immer auf dem Neuwagenpreis.

Berechnungsbeispiel 1

Kaufpreis CHF 43'000 (exkl. MWST),

davon 0,8 % pro Monat = CHF 344 pro Monat

Zu deklarierender Betrag (12 x CHF 344) = CHF 4'128

Steuerberechnung: 8 % von CHF 4'128 (108 %) = CHF 305.75

Berechnungsbeispiel 2

Kaufpreis CHF 15'000 (exkl. MWST),

davon 0,8 % pro Monat = CHF 120 pro Monat

Zu deklarierender Betrag (12 x CHF 150) = CHF 1'800*

Steuerberechnung: 8 % von CHF 1'800 (108 %) = CHF 133.35

* Bei diesem Beispiel ergibt der Monatsansatz von 0,8 % einen Betrag unter 150 Franken. Somit ist für die Berechnung der geschuldeten MWST der Mindestansatz von 150 Franken massgebend



Muss der Arbeitnehmer beziehungsweise Mitarbeiter einen Kostenbeitrag für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges leisten und wird im [Lohnausweis](#) nur der um diesen Kostenbeitrag reduzierte Betrag aufgeführt, so ist das vom Arbeitnehmer zu leistende Entgelt zusätzlich zum ausgewiesenen, reduzierten Betrag abzurechnen.



Garagisten und/oder Motorfahrzeughändler: Für die branchenspezifische Regelung bezüglich der Abrechnung von Privatanteilen auf den Geschäftsfahrzeugen sind die Ausführungen in der [MWST-Branchen-Info Motorfahrzeuggewerbe](#) zu beachten.

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

3.4.3.2.2 Effektive Ermittlung der Fahrzeugnutzung

Die private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges kann auch effektiv ermittelt werden. Es empfiehlt sich dafür das Führen eines Bordbuches (Fahrtenkontrolle). Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und ergibt sich aus dieser Berechnung ein sachgerechtes Resultat, so sind die ermittelten privat gefahrenen Kilometer mit dem momentan aktuellen Referenzansatz von CHF 0.70 pro Kilometer zu multiplizieren.

Berechnungsbeispiel

Gefahrene Kilometer für die private Nutzung im Jahr 20xx: 5'500

Kilometeransatz: CHF 0.70

Total im Lohnausweis auszuweisender Betrag: (5'500 x CHF 0.70) CHF 3'850

*Dieser Betrag ist Bemessungsgrundlage für die Berechnung der geschuldeten MWST zum Normalsatz und versteht sich **inklusive MWST**.*

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

3.4.3.2.3 Einem Angestellten steht mehr als ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung

Ein Angestellter benötigt i.d.R. für seine berufliche Ausübung nur ein Geschäftsfahrzeug (z.B. für Kundenbesuche). Stellt eine Unternehmung einem Mitarbeiter zwei oder mehr Fahrzeuge für dessen geschäftliche Ausübung zur Verfügung, muss die Notwendigkeit, dass mehr als ein Fahrzeug für diese Tätigkeit des Mitarbeiters notwendig ist, durch die Unternehmung nachgewiesen werden. Dies kann mittels Bordbuch oder anderen aussagekräftigen Unterlagen erfolgen. Ansonsten geht die ESTV bei diesen Fahrzeugen von Mietobjekten aus, welche dem Mitarbeiter durch die Unternehmung für dessen Privatzwecke zur Verfügung gestellt werden.

Mehrwertsteuerlich hat dies zur Folge, dass die Vorsteuern auf Investitionen und Aufwendungen durch das Unternehmen abgezogen werden können. Demgegenüber muss mittels einer Vollkostenrechnung, welche die vollständigen Betriebskosten, die kalkulatorischen Abschreibungen von 10 % pro Jahr, die Versicherungen, die Steuern und einen Gemeinkosten- und Gewinnzuschlag von 10 % auf den errechneten Gesamtkosten beinhalten, ein Mietentgelt berechnet und zum Normalsatz abgerechnet werden. Ein allfälliger Anteil der Nutzung dieser Fahrzeuge für berufliche Zwecke muss mittels geeigneter Mittel (z.B. Bordbuch) nachgewiesen werden und kann bei der Ermittlung des Mietpreises berücksichtigt werden.

Beispiele von Vollkostenrechnungen

Voraussetzungen:	in CHF
Kaufpreis des Fahrzeuges inkl. 8 % MWST	108'000.00
Betriebskosten pro Jahr inkl. 8 % MWST	10'800.00
Versicherung und Steuern pro Jahr	4'000.00
Miete Parkplatz pro Jahr inkl. 8 % MWST	1'080.00

Fall 1: Das Unternehmen rechnet effektiv ab

	in CHF
Verbuchte Betriebskosten pro Jahr (netto)	10'000.00
Versicherung und Steuern pro Jahr	4'000.00
Miete Parkplatz pro Jahr (netto)	1'000.00
Abschreibung (10 % von CHF 100'000.00)	10'000.00
Gesamtkosten	<u>25'000.00</u>
Gemeinkosten- und Gewinnzuschlag 10 %	<u>2'500.00</u>
Steuerbemessungsgrundlage	27'500.00
davon 8 % MWST (100%) = geschuldete MWST	2'200.00

Fall 2: Das Unternehmen rechnet mit dem Saldosteuersatz ab, angenommener Saldosteuersatz von 6,1 %

	in CHF
Verbuchte Betriebskosten pro Jahr	10'800.00
Versicherung und Steuern pro Jahr	4'000.00
Miete Parkplatz pro Jahr	1'080.00
Abschreibung (10 % von CHF 108'000.00)	10'800.00
Gesamtkosten	<u>26'680.00</u>
Gemeinkosten- und Gewinnzuschlag 10 %	<u>2'668.00</u>
Steuerbemessungsgrundlage	29'348.00
davon 6,1 % MWST (100%) = geschuldete MWST	1'790.20

Fall 3: Das Unternehmen rechnet effektiv ab, die geschäftliche Nutzung des Fahrzeuges macht 20 % aus

	in CHF
Verbuchte Betriebskosten pro Jahr (netto)	10'000.00
Versicherung und Steuern pro Jahr	4'000.00
Miete Parkplatz pro Jahr (netto)	1'000.00
Abschreibung (10 % von CHF 100'000.00)	10'000.00
Gesamtkosten I	<u>25'000.00</u>
Geschäftliche Nutzung 20 %	<u>- 5'000.00</u>
Gesamtkosten II	20'000.00
Gemeinkosten- und Gewinnzuschlag 10 %	<u>2'000.00</u>
Steuerbemessungsgrundlage	22'000.00
davon 8 % MWST (100%) = geschuldete MWST	1'760.00

Welches der Fahrzeuge der geschäftlichen Verwendung zugeordnet wird, hängt nicht von dessen Kaufpreis, sondern von dessen Einsatzzweck beziehungsweise von dessen Funktionalität ab. Die Nutzung von Geschäftsfahrzeugen für den Arbeitsweg gilt ebenfalls als unternehmerisch (☞ [Ziffer 3.4.1](#)). Die Berechnung der Privatanteils kann mittels Pauschalen erfolgen.

Beispiel

In der Buchhaltung der Malerei Muster AG sind zwei Fahrzeuge erfasst, welche beide durch den mitarbeitenden Alleinaktionär, Herrn Muster genutzt werden. Beim ersten Fahrzeug handelt es sich um einen Kombi der Marke XY mit einem Neupreis von 80'000 Franken, welches überwiegend unternehmerisch genutzt wird. Das zweite Fahrzeug ist ein Coupé der Marke Z mit einem Neupreis von 50'000 Franken. Herr Muster kann nicht nachweisen, dass er dieses Fahrzeug ebenfalls für seine berufliche Tätigkeit für das Unternehmens nutzt.

Den Privatanteil betreffend den Kombi kann die Malerei Muster AG mit der pauschalen Ermittlung von 0,8 % vom Kaufpreis exklusive MWST berechnen. Beim zweiten Fahrzeug handelt es sich um eine reine Vermietung der Malerei Muster AG an den mitarbeitenden Alleinaktionär ([Art. 24 Abs. 2 MWSTG](#)), welcher einem Lohnausweisempfänger gleichgestellt ist. Der Mietpreis basiert auf einer Vollkostenrechnung. Der Anspruch auf den Vorsteuerabzug besteht auf sämtlichen mit Vorsteuer belasteten Aufwendungen.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

3.4.3.2.4 Spezialfahrzeuge wie Werkstattwagen, Transporter usw.

In Fällen, in denen die private Nutzung eines Geschäftsfahrzeuges erheblich eingeschränkt ist (z.B. durch fest installierte Vorrichtungen für den Transport von Werkzeugen), ist für eine solche Nutzung des Geschäftsfahrzeuges **kein Privatanteil** abzurechnen. Die Vorsteuern können im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit in Abzug gebracht werden. Steuerbar zum Normalsatz ist allerdings das Zurverfügungstellung eines solchen Geschäftsfahrzeuges gegen Entgelt.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

3.4.3.2.5 Poolfahrzeuge

Verfügt ein Arbeitgeber über Fahrzeuge in einem Pool und stellt diese seinen Angestellten für die private Nutzung zur Verfügung, so muss diese Nutzung zum Normalsatz abgerechnet werden. Steuerbar ist demnach das durch den Arbeitnehmer bezahlte Mietentgelt, welches pro Kilometer den Ansatz von CHF 0.70 nicht unterschreiten darf. Kann der Arbeitnehmer die Fahrzeuge unentgeltlich nutzen, so sind die privat gefahrenen Kilometer anhand eines Bordbuches effektiv zu ermitteln und mit einem Ansatz von CHF 0.70 pro Kilometer zum Normalsatz abzurechnen.

Aus Vereinfachungsgründen besteht ebenfalls die Möglichkeit, die durch die Mitarbeiter privat gefahrenen und allenfalls nicht in Rechnung gestellten Kilometer mit dem pauschalen Ansatz von monatlich 0,8 % des Kaufpreises exklusive MWST, mindestens jedoch CHF 150, zum Normalsatz abzurechnen. Ein entsprechender Vermerk auf dem [Lohnausweis](#) des Arbeitnehmers ist in jedem Fall anzubringen.

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

3.4.3.2.6 Veteranenfahrzeuge

Fahrzeuge, welche von den kantonalen Strassenverkehrsämtern als sog. Veteranenfahrzeuge zugelassen werden, dürfen aufgrund der behördlichen Auflagen nur für private Zwecke verwendet werden. Namentlich ausgeschlossen sind Fahrten, mit welchen ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt wird. Als Konsequenz daraus ergibt sich, dass solche, in den Geschäftsbüchern erfassten Fahrzeuge, immer als Mietfahrzeuge gelten und ein Leistungsverhältnis zwischen dem Unternehmen und dem Lohnausweisempfänger oder einem anderen Dritten begründen. Der zu errechnende Mietpreis basiert auf einer Vollkostenrechnung (☞ [Ziff. 3.4.3.2.3](#)).

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

3.4.3.3 Spezialfälle aus der Praxis und ihre mehrwertsteuerlichen Konsequenzen

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

3.4.3.3.1 Kostenbeteiligung des Mitarbeiters bei der Anschaffung eines Fahrzeuges

Beteiligt sich ein Mitarbeiter finanziell bei der Anschaffung eines Fahrzeuges, so stellt der Betrag, welcher der Mitarbeiter dem Arbeitgeber bezahlt, für Letzteren einen zum Normalsatz abzurechnenden Umsatzsteuervorgang dar. Nicht von Bedeutung ist, ob beim Kauf des Geschäftsfahrzeuges ein Vorsteuerabzug vorgenommen werden konnte oder nicht. Wird das Geschäftsfahrzeug zu einem späteren Zeitpunkt durch das Unternehmen verkauft und wird dem Mitarbeiter ein Anteil der (seinerzeitigen) Kostenbeteiligung zurückerstattet, so ist dieser Anteil mehrwertsteuerlich als Teilrückgängigmachung der finanziellen Kostenbeteiligung des Mitarbeiters zu betrachten und ist beim Unternehmen als Entgeltsminderung zu behandeln. Bei geleasten Geschäftsfahrzeugen ist diese Regelung analog anzuwenden.

Die pauschale Berechnung der Privatanteile muss immer auf dem vollen Ankaufswert des Geschäftsfahrzeuges erfolgen.

Beispiel

Im Spesenreglement des Unternehmens X (erzielt ausschliesslich steuerbare Leistungen, effektive Abrechnungsmethode) ist festgehalten, dass die Aussendienstmitarbeiter alle vier Jahre Anrecht auf ein neues Geschäftsfahrzeug im Betrag von 40'000 Franken haben. Der Mitarbeiter/Arbeitnehmer Y entscheidet sich beim Autohändler für ein Fahrzeug im Betrag von 70'000 Franken (inkl. 8 % MWST). Die Mehrkosten von 30'000 Franken muss er als Kostenbeteiligung selber übernehmen und innerhalb von 30 Tagen seinem Arbeitgeber überweisen. Der Mitarbeiter nutzt das Geschäftsfahrzeug auch für private Zwecke.

Mehrwertsteuerliche Folgen:

Das Unternehmen X kann auf dem vollen Kaufpreis die Vorsteuer in Abzug bringen; die Kostenbeteiligung des Mitarbeiters Y von 30'000 Franken muss das Unternehmen X zum Normalsatz abrechnen.

Verbuchung beim Unternehmen X für den Kauf des Geschäftsfahrzeugs

	<i>in CHF</i>
<i>Fahrzeug an Flüssige Mittel</i>	<i>64'814.80</i>
<i>Vorsteuer an Flüssige Mittel</i>	<i>5'185.20</i>
Kostenbeteiligung Mitarbeiter Y	
<i>Flüssige Mittel an Wertberichtigung Fahrzeug</i>	<i>27'777.75</i>
<i>Flüssige Mittel an Umsatzsteuer</i>	<i>2'222.25</i>

Die Kostenbeteiligung ist in der MWST-Abrechnung als Umsatz unter Ziffer 200 bzw. 301 zu deklarieren.

Pauschale Berechnung des abzurechnenden Privatanteils:

Kaufpreis CHF 64'814.80 (exkl. MWST)

davon 0,8 % pro Monat = CHF 518.50 pro Monat

Zu deklarierender Betrag (12 x CHF 518.50) = CHF 6'222

Steuerberechnung: 8 % von CHF 6'222 (108 %) = CHF 460.90

Nach 2 Jahren beschliesst das Unternehmen X, das Geschäftsfahrzeug zum Buchwert von 49'000 Franken an einen Dritten zu verkaufen und vergütet dem Mitarbeiter Y die (seinerzeitige) Kostenbeteiligung anteilmässig (CHF 21'000) zurück.

Mehrwertsteuerliche Folgen:

Der Verkauf des Geschäftsfahrzeuges ist durch das Unternehmen X zum Normalsatz abzurechnen; die anteilmässige Rückzahlung der Kostenbeteiligung an den Mitarbeiter Y gilt als Minderung der seinerzeit bezahlten Kostenbeteiligung.

Verbuchung beim Unternehmen X für den Verkauf des Geschäftsfahrzeugs

	in CHF
Flüssige Mittel an Fahrzeug	45'370.35
Flüssige Mittel an Umsatzsteuer	3'629.65

Der Fahrzeugverkauf ist in der MWST-Abrechnung als Umsatz unter Ziffer 200 bzw. 301 zu deklarieren.

Rückzahlung der Kostenbeteiligung

	in CHF
Wertberichtigung Fahrzeug an Flüssige Mittel	19'444.45
Umsatzsteuer an Flüssige Mittel	1'555.55

Die Rückzahlung der Kostenbeteiligung ist auf der MWST-Abrechnung als Minusumsatz unter Ziffer 200 bzw. 301 zu deklarieren.

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

3.4.3.3.2 Kostenbeteiligung des Mitarbeiters für privat gefahrene Kilometer

Stellt ein Unternehmen seinen Mitarbeitenden Geschäftsfahrzeuge für die private Nutzung zur Verfügung und verlangt dafür pro Kilometer ein Entgelt, so ist dieses zum Normalsatz abzurechnen. Dabei gilt zu beachten, dass der Referenzkilometeransatz von CHF 0.70 (☞ [Ziff. 3.4.3.2.2](#)) nicht unterschritten wird. Verlangt die Unternehmung vom Mitarbeiter einen tieferen Kilometeransatz, so gilt die Differenz als lohnrelevante Leistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer und ist auf dem Lohnausweis betragsmässig zu deklarieren (z.B. Unternehmung verlangt vom Mitarbeiter CHF 0.40 pro Kilometer; auf dem Lohnausweis sind zusätzlich CHF 0.30 pro Kilometer aufzuführen). Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Mehrwertsteuer sind CHF 0.70.

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

3.4.3.3.3 Abgelaufener Leasingvertrag mit Anschlussleasing

Wird ein Geschäftsfahrzeug nach dem abgelaufenem Leasingvertrag nicht übernommen, sondern durch ein neues Leasing finanziert und obliegt die wirtschaftliche Verfügungsmacht über das Fahrzeug bei derselben Person (natürliche oder juristische Person), so gilt der im ersten Leasingvertrag festgehaltene Wert als Berechnungsbasis für die pauschale Ermittlung der Privatanteile.

Beispiel

Das Unternehmen Z AG hat einen Leasingvertrag für die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen. Der im Leasingvertrag festgehaltene Wert beträgt 60'000 Franken. Nach Ablauf dieses Vertrages beschliesst das Unternehmen das Fahrzeug für ein weiteres Jahr zu leasen und schliesst mit der Leasinggesellschaft einen entsprechenden Nachfolgevertrag ab. Der in diesem Vertrag festgehaltene Wert beträgt 30'000 Franken.

Das Unternehmen Z AG muss weiterhin den Betrag im ersten Leasingvertrag - also 60'000 Franken - als Berechnungsbasis für die pauschale Ermittlung des Privatanteils beiziehen.

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

3.4.3.3.4 Privatanteil Geschäftsfahrzeug bei Mitarbeitern mit Wohnsitz im Ausland

Stellt eine Unternehmung mit Sitz in der Schweiz einem Mitarbeiter mit Wohnsitz im Ausland ein Geschäftsfahrzeug für die private Nutzung zur Verfügung, so ist eine Steuerbefreiung dieser Leistung unter der Voraussetzung möglich, dass die Nutzung des Fahrzeugs überwiegend im Ausland ist. Bemessungszeitraum für die Bestimmung des Ortes der überwiegenden Nutzung ist jeweils die Steuerperiode.

Dieser Nachweis ist mit geeigneten Mitteln (z.B. Fahrtenkontrolle bzw. Bordbuch) zu erbringen. Die private Nutzung des Fahrzeuges kann, sofern die Voraussetzungen gemäss [Ziffer 3.4.3.2.1](#) erfüllt sind, mittels Pauschalen ermittelt werden.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

3.4.3.3.5 Privatanteil Geschäftsfahrzeug, wenn das Unternehmen nur die Betriebskosten eines Fahrzeugs übernimmt

Ein Mitarbeiter nutzt sein privates Fahrzeug für betriebliche Zwecke. Als Entschädigung übernimmt das Unternehmen beziehungsweise der Arbeitgeber die laufenden Betriebskosten (Unterhalt, Benzin, Versicherung usw.) des Fahrzeuges und macht im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit die auf diesen Kosten lastenden Vorsteuern geltend. In solchen Fällen kann im Sinne einer Vereinfachung für die pauschale Berechnung des Privatanteils der Mindestansatz von 150 Franken pro Monat beziehungsweise 1'800 Franken pro Jahr herangezogen werden. Dieser Wert versteht sich als inklusive MWST. Die pauschale Berechnung kann jedoch nur angewendet werden, sofern das Fahrzeug überwiegend für geschäftliche Fahrten verwendet wird; ansonsten ist die private Nutzung effektiv zu berechnen (☞ [Ziff. 3.4.3.2.2](#)).

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

3.4.3.3.6 Privatanteil Geschäftsfahrzeug, wenn das Unternehmen die private Nutzung durch den Angestellten pauschal abrechnet und von diesem zusätzlich einen Kostenbeitrag verlangt

Einem Mitarbeiter wird ein überwiegend geschäftlich genutztes Fahrzeug für Privatfahrten zur Verfügung gestellt. Das Unternehmen rechnet den Privatanteil pauschal ab und verlangt vom Mitarbeiter zusätzlich einen Kostenbeitrag (z.B. für erhöhten Versicherungsschutz auf Wunsch des Mitarbeiters). Dieser Kostenanteil ist als Nebenleistung ([Art. 19 Abs. 4 MWSTG](#)) zur privaten Fahrzeugnutzung zu qualifizieren und teilt steuerlich dessen Schicksal.

Beispiel

Der Mitarbeiter des Unternehmens XY verfügt für die Ausübung seiner Tätigkeit über ein Geschäftsfahrzeug mit einem Neupreis von CHF 40'000 (exkl. MWST). Das Fahrzeug darf ebenfalls für private Zwecke genutzt werden. Auf Wunsch des Mitarbeiters, schliesst das Unternehmen eine Zusatzversicherung ab, deren Prämie von CHF 50.00 pro Monat dem Mitarbeiter mittels Lohnabzug belastet werden. Die Privatanteile werden durch das Unternehmen mittels Pauschalen berechnet und auf dem Lohnausweis unter Ziffer 2.2 deklariert.

Berechnung der geschuldeten Mehrwertsteuer:

Kaufpreis: CHF 40'000 (exkl. MWST),

davon 0,8 % pro Monat: CH 320 pro Monat = CHF 3'840 pro Jahr

Kosten der Versicherung: CH 50 pro Monat = CHF 600 pro Jahr

Zu deklarierender Betrag (Bemessungsgrundlage): CHF 4'440

Steuerberechnung: 8 % von von CHF 4'440 (108 %) = CHF 328.90

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

3.4.3.4 Lohnausweis Ziffer 2.3: Andere Gehaltsnebenleistungen

Andere steuerbare Gehaltsnebenleistungen liegen vor, wenn der Arbeitgeber in eigenem Namen gewisse Auslagen tätigt und alsdann die entsprechende Leistung dem Arbeitnehmer zur Verfügung stellt. Eine solche Leistung stellt beispielsweise die Abgabe eines Generalabonnements und ähnlicher Fahrausweise dar, welche **nicht überwiegend** geschäftlich verwendet werden, sondern mehrheitlich für die private Nutzung eingesetzt werden. Unter [Ziffer 2.3 des Lohnausweises](#) ist der Marktwert solcher Abonnements anzugeben. Dieser Wert bildet die Bemessungsgrundlage und ist zum Normalsatz abzurechnen. Der Betrag versteht sich als **inklusive MWST**.



Muss der Arbeitnehmer für die private beziehungsweise nicht unternehmerische Nutzung einen Kostenbeitrag leisten und wird im Lohnausweis nur der um diesen Kostenbeitrag reduzierte Betrag aufgeführt, so ist das vom Arbeitnehmer geleistete Entgelt zusätzlich abzurechnen.

Kein Leistungsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer liegt jedoch vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Kosten ersetzt, welche diesem entstanden sind. Selbst wenn solche Vergütungen durch den Arbeitgeber auf dem Lohnausweis betragsmässig aufzuführen sind, sind sie in mehrwertsteuerlichem Sinne neutral – auf dem an den Arbeitnehmer vergüteten Betrag darf durch den Arbeitgeber kein Vorsteuerabzug vorgenommen werden.

Die mehrwertsteuerliche Qualifikation muss für sämtliche Gehaltsnebenleistungen individuell abgeklärt werden. Leistungen wie beispielsweise Übernahme von Versicherungsprämien oder die Zurverfügungstellung von Mietwohnungen stellen von der Steuer ausgenommene Leistungen dar ([Art. 21 Abs. 2 MWSTG](#)).



Weitere Informationen im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug und Option der von der Steuer ausgenommenen Leistungen können den [MWST-Infos Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) sowie [Steuerobjekt](#) entnommen werden.

Ziffer gültig ab 1. Januar 2016

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

3.4.4 Lohnausweis Ziffer 3: Unregelmässige Leistungen

Die entgeltlichen Leistungen des Arbeitgebers an das Personal beziehungsweise Arbeitnehmer sind im [Lohnausweis](#) zu deklarieren. Bei den unter dieser Ziffer anzugebenden Naturalleistungen (z.B. Prämien oder Geschenke) des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer ist für jeden einzelnen Fall die mehrwertsteuerliche Qualifikation abzuklären. Die MWST ist von demjenigen Betrag zu berechnen, der auch für die direkten Steuern massgebend ist (die Bemessungsgrundlage versteht sich **inkl. MWST**). Der Arbeitgeber kann auf diesen Aufwendungen - sofern sie vorsteuerbelastet sind - den Vorsteuerabzug vornehmen. Rein geldmässig ausgerichtete Leistungen (z.B. Auszahlungen von Weihnachtsgeld oder Boni) stellen keine steuerbaren Leistungen im Sinne der MWST dar.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

3.4.5 Lohnausweis Ziffer 7: Andere Leistungen

Hierzu gelten die gleichen Ausführungen wie unter vorstehender [Ziffer 3.4.4](#) dargelegt.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

3.4.6 Lohnausweis Ziffer 14: Weitere Gehaltsnebenleistungen

Weitere Gehaltsnebenleistungen, die im [Lohnausweis](#) zu deklarieren sind, stellen eine entgeltliche Leistung dar, die mehrwertsteuerlich zu qualifizieren und abzurechnen ist. Die Aufwendungen berechtigen im Rahmen von [Artikel 28 MWSTG](#) zum Vorsteuerabzug.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

3.5 Gehaltsnebenleistungen, welche nicht im Lohnausweis zu deklarieren sind

Gemäss der [Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung](#) müssen die nachfolgenden Leistungen nicht im Lohnausweis deklariert werden. Sie stellen keine entgeltlichen Leistungen dar und unterliegen daher nicht der MWST. Das Vorsteuerabzugsrecht des Arbeitgebers besteht im Rahmen derjenigen unternehmerischen Tätigkeit, die zum Vorsteuerabzug berechtigt:

- Gratis abgegebene Halbtaxabonnements der SBB;
- REKA-Check-Vergünstigungen bis 600 Franken jährlich (zu deklarieren sind lediglich Vergünstigungen, soweit sie 600 Franken pro Jahr übersteigen);
- übliche Weihnachts-, Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke bis 500 Franken pro Ereignis. Bei Naturalgeschenken, die diesen Betrag übersteigen, ist der ganze Betrag anzugeben ([Ziff. 2.3 des Lohnausweises](#));
- private Nutzung von Arbeitswerkzeugen (Handy, Computer, allgemeine Betriebsinfrastruktur usw.);
- Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften (nicht aber Abonnemente für Fitnessclubs) bis 1'000 Franken im Einzelfall. Bei Beiträgen, die diesen Betrag übersteigen, ist der ganze Betrag anzugeben (Ziff. 15 des Lohnausweises);
- Beiträge an Fachverbände unbeschränkt;
- Rabatte auf Waren, die zum Eigenbedarf bestimmt und branchenüblich sind;
- Zutrittskarten für kulturelle, sportliche und andere gesellschaftliche Anlässe bis 500 Franken pro Ereignis (zu deklarieren sind lediglich Beiträge, soweit sie 500 Franken pro Ereignis übersteigen);
- die Bezahlung der Reisekosten für den Ehegatten oder den Lebenspartner, die den Arbeitnehmer auf Geschäftsreisen begleiten;
- Beiträge an Kinderkrippen, die für Kinder des Arbeitnehmers verbilligte Plätze anbieten;
- Gratis-Parkplatz am Arbeitsort;
- Kosten für ärztliche Vorsorgeuntersuchungen, die auf Verlangen des Arbeitgebers oder der Pensionskasse erfolgen;
- Gutschriften von Flugmeilen (sie sollen für geschäftliche Zwecke verwendet werden).

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

3.6 Übernahme von Weiterbildungskosten (Kursgelder und -material, Gewähren von Arbeitszeit zum Studium usw.) durch den Arbeitgeber resp. Kostenrückzahlungen durch den Arbeitnehmer aufgrund Nichteinhaltung von getroffenen Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber

Fallen bei einem Arbeitgeber Aufwendungen für unternehmerisch erforderliche Weiterbildungen an, welche der Arbeitgeber anordnet (z.B. Computer-Benutzerkurse, Sprachkurse, Strategie- oder Coachingkurse), so kann im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit der Vorsteuerabzug unter Berücksichtigung von [Artikel 28 MWSTG](#) vorgenommen werden.

Beispiel

Das Architekturbüro X schickt einen seiner Angestellten beim Unternehmen Y in einen Weiterbildungskurs für CAD; Letzteres stellt dem Architekturbüro Rechnung und weist dabei Mehrwertsteuer zum Normalsatz aus; das Architekturbüro X kann den Vorsteuerabzug vornehmen.

Beiträge an die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern (Meisterkurse, Ausbildung zum Steuerexperten, Berufsmatura usw.), welche im [Lohnausweis unter Ziffer 13.3](#) „Beiträge an die Weiterbildung“ aufzuführen sind, gelten als Lohnbestandteil des Arbeitnehmers und berechtigen den Arbeitgeber nie zu einem Vorsteuerabzug. Dasselbe gilt für direkte Vergütungen des Arbeitgebers an das Bildungsinstitut; diese werden, sofern die Rechnung auf das Unternehmen ausgestellt ist, im Lohnausweis nicht unter besagter Ziffer im Lohnausweis aufgeführt.

Kommt es auf Grund vertraglicher Vereinbarungen dazu, dass der Arbeitnehmer diese durch den Arbeitgeber übernommenen Beträge ganz oder teilweise zurückerstatten muss, so ist dies als Lohnrückzahlung zu qualifizieren und hat mehrwertsteuerlich keine Auswirkungen.

Beispiel

Der Mitarbeiter eines Treuhandbüros trifft den Entscheid, sich zum Steuerexperten ausbilden zu lassen. Der Arbeitgeber beschliesst, die Ausbildungskosten von CHF 25'000.00 unter der Voraussetzung zu übernehmen, dass sich der Mitarbeiter nach Abschluss der Ausbildung noch für drei Jahre an das Treuhandbüro bindet. Das Bildungsinstitut hat für seine Umsätze optiert und weist auf den Rechnungen die Mehrwertsteuer zum Normalsatz aus. Zwei Jahre nach Beendigung der Ausbildung erhält der Mitarbeiter von einer grossen Beratungsfirma ein Stellenangebot, welches dieser annimmt. Der Mitarbeiter muss den Betrag von CHF 8'000.00 an das Treuhandbüro zurückzahlen.

Bei den vom Treuhandbüro übernommenen Kosten für die Ausbildung handelt es sich um Lohnbestandteil des Arbeitnehmers, welcher unter Ziffer 13.3 des Lohnausweises zu deklarieren ist. Das Treuhandbüro kann keinen Vorsteuerabzug vornehmen. Die Vergütung des Mitarbeiters an das Treuhandbüro ist als Lohnrückzahlung zu qualifizieren und hat in mehrwertsteuerlichen Sinne keine Auswirkungen.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

4 Inhaber einer Einzelunternehmung sowie diesen nahe stehende, im Betrieb nicht mitarbeitende Personen

Zur besseren Verständlichkeit wird in den nachfolgenden Ausführungen des Kapitels nur von „Inhabern“ gesprochen. Leistungsbezüge durch nahe stehende, im Betrieb **nicht** arbeitende Personen, werden dem Inhaber der Einzelunternehmung zugeordnet. Arbeiten die nahe stehenden Personen im Unternehmen mit, so gelten sie im mehrwertsteuerlichen Sinne als Lohnausweisempfänger und das unter [Ziffer 3](#) Gesagte gilt.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

4.1 Grundsatz

Im Gegensatz zu den Privatanteilen bei Lohnausweisempfängern liegen bei Leistungsbezügen durch die Inhaber in den eigenen Unternehmungen **keine Leistungsverhältnisse** vor. Vielmehr werden durch die Unternehmung bezogene Leistungen dauernd oder vorübergehend für nicht unternehmerische, insbesondere für private Zwecke verwendet. In solchen Fällen ist die Vorsteuer, sofern diese seitens der Unternehmung beim Bezug der Leistung geltend gemacht wurde, zu korrigieren; es handelt sich also um eine anteilmässige Rückgängigmachung des seinerzeit vorgenommenen Vorsteuerabzugs ([Art. 31 Abs. 2 MWSTG](#); Vorsteuerkorrektur - Deklaration unter Ziff. 415 des Abrechnungsformulars). Keine Vorsteuerkorrektur bei privater Verwendung fällt an, wenn auf den durch die Unternehmung bezogenen Leistungen kein Vorsteuerabzug vorgenommen wurde.

Sind bei den direkten Steuern Pauschalen für die Ermittlung der privaten Unkostenanteile zugelassen (z.B. bei privater Nutzung des Geschäftsfahrzeuges), können diese ebenfalls als Bemessungsgrundlage für die Vorsteuerkorrektur hinzugezogen werden. Die Ansätze gemäss den [Merkblättern N1/2007](#) und [NL1/2007](#) der direkten Bundessteuer sind bei der pauschalen Ermittlung der privaten Unkostenanteile betragsmässig nicht zu unterschreiten.

Sachverhalte, bei denen die vorzunehmende Vorsteuerkorrektur analog den Privatanteilen der Lohnausweisempfänger zu berechnen ist, werden hier nur mit einem Hinweis auf die entsprechende Ziffer in dieser MWST-Info erwähnt.

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

4.2 Naturalbezüge und private Unkostenanteile

Über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile gibt das [Merkblatt N1/2007](#) der direkten Bundessteuer Auskunft. Die darin aufgeführten Beträge verstehen sich immer als **inklusive MWST**. Die Pauschalbeträge können in Sonderfällen abweichen.

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

4.3 Warenbezüge

Die Pauschalbeträge für Warenbezüge durch die Inhaber werden in den [Merkblättern N1/2007](#) und/oder [NL1/2007](#) der direkten Bundessteuer für folgende Branchen ausgewiesen. Die Vorsteuer ist im Rahmen der Pauschalen wie folgt zu korrigieren (Beträge **inkl. MWST**):

- **Bäckereien und Konditoreien**
Ansatz für die Entnahme aus dem eigenen Betrieb zum massgebenden Satz.
- **Tea-Room**
Ansatz für die Entnahme aus dem eigenen Betrieb zum massgebenden Satz.
- **Lebensmittelgeschäft**
Ansatz für die Entnahme aus dem eigenen Betrieb anteilmässig zum reduzierten und Normalsatz. Massgebend für die Steuersatzaufteilung ist hierbei das steuerliche Verhältnis (reduzierter Steuersatz und Normalsatz) beim Gesamtumsatz.
- **Milchhandlungen**
Ansatz für die Entnahme aus dem eigenen Betrieb zum massgebenden Satz.
- **Metzgereien**
Ansatz für die Entnahme aus dem eigenen Betrieb zum massgebenden Satz.
- **Restaurants und Hotels**
 Zu Entnahmen aus dem eigenen Betrieb, sind die Ausführungen in der [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#) zu beachten.
- **Inhaber von Land- und Forstwirtschaftsbetrieben**
 Zu Entnahme von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen, sind die Ausführungen in der [MWST-Branchen-Info Urproduktion und nahe stehende Bereiche](#) zu beachten.



In jedem Fall zum Normalsatz zu korrigieren ist die Entnahme von Tabakwaren sowie von alkoholischen Getränken.

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

4.4 **Privatanteile an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.**

Für den Privatbedarf sind, sofern bei den Bezügen die Vorsteuer geltend gemacht wurde, die Ansätze gemäss Ziffer 3 des [Merkblatts N1/2007](#) der direkten Bundessteuer zum Normalsatz zu korrigieren (Eigenverbrauch). Die Ansätze verstehen sich **inklusive MWST**.



Für Inhaber von Land- und Forstwirtschaftsbetrieben sind die Ansätze gemäss [Merkblatt NL1/2007](#) der direkten Bundessteuer anzuwenden.

Stand 1) dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

4.5 **Privatanteile Geschäftsfahrzeuge**

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Inhaber eines Einzelunternehmens i.d.R. höchstens einen Personenwagen unternehmerisch nutzt.

Sind zwei oder mehrere Personenwagen in der Buchhaltung der Einzelunternehmung erfasst, deren Nutzung ausschliesslich dem Inhaber oder ihm nahe stehende Personen - im Betrieb nicht mitarbeitend - vorbehalten sind, so sind die Investition (Kauf Fahrzeug) und Aufwendungen für den Unterhalt nur bei einem Fahrzeug unternehmerisch begründet und berechtigen im Rahmen der steuerbaren Tätigkeit zum Vorsteuerabzug. Bei der Wahl, welches Fahrzeug als unternehmerisch genutzt betrachtet werden kann, ist in erster Linie dessen Funktionalität massgebend. Beispielsweise eignet sich ein Cabrio Sportwagen nicht für die unternehmerische Tätigkeit in einem Schreinereibetrieb. Weiter ist zu beachten, dass gewisse Unternehmen und Berufsgattungen (z.B. Coiffeur, Zahntechniker, Detailhandel oder Reisebüro) für die Ausübung ihrer unternehmerischen Tätigkeit kein oder aber nur in sporadischem Umfang ein Geschäftsfahrzeug benötigen. Bei solchen Branchen ist ein allfällig geltend gemachter unternehmerischer Nutzungsanteil des Fahrzeuges durch das Unternehmen nachzuweisen (z.B. mittels Bordbuch oder Kundenstamm).

Nie als überwiegend unternehmerisch begründet gilt ein Fahrzeug, welches auf Grund der Präponderanzmethode bei den direkten Steuern dem Privatvermögen zugeordnet wird. Wird ein solches Fahrzeug auch für unternehmerische Tätigkeiten, die zum Vorsteuerabzug berechtigen genutzt, kann auf diesem Anteil unter folgenden kumulativen Voraussetzungen der Vorsteuerabzug vorgenommen werden:

- Der unternehmerische Anteil der Nutzung wird mittels Bordbuch nachgewiesen;
- Belege für Investitionen und Aufwendungen, welche auf Grund der Präponderanzmethode nicht über die Buchhaltung bezahlt werden, sind aufzubewahren;
- die gegenüber der ESTV geltend gemachten Vorsteuern müssen auf den jeweiligen Vorsteuerkonti in der Geschäftsbuchhaltung mit Gegenbuchung über das Privatkonto erfasst werden;
- beim Kauf eines Fahrzeuges ist der Anteil der unternehmerischen Nutzung, welcher zum Vorsteuerabzug berechtigt, auf Grund von Erfahrungswerten zu schätzen. Allenfalls anfallende Nutzungsänderungen sind jährlich zu berücksichtigen.

Wird ein Fahrzeug überwiegend unternehmerisch genutzt, können die Vorsteuern auf den Anschaffungs- und üblichen Unterhaltskosten im Rahmen der steuerbaren Tätigkeit des Unternehmens abgezogen werden. Nicht als übliche Unterhaltskosten gelten beispielsweise Aufwendungen für Fahrzeugtuning, welche reinen Designaspekten dienen und dem privaten Bereich der steuerpflichtigen Person zugeordnet werden.

Die Berechnung der pauschalen Ermittlung der Vorsteuerkorrektur aufgrund der privaten Nutzung erfolgt analog der Berechnung der Privatanteile bei den Lohnausweisempängern (☞ [Ziff. 3.4.3.2](#)). Dies gilt auch für Inhaber von Land- und Forstwirtschaftsbetrieben.

Werden die geschäftlich und privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches nachgewiesen, so sind die effektiv angefallenen, vorsteuerbelasteten Kosten proportional nach der Verwendung aufzuteilen. Der auf den privaten Anteil entfallende vorgenommene Vorsteuerabzug ist zu korrigieren (Eigenverbrauch).



Wird das Fahrzeug überwiegend privat beziehungsweise nicht unternehmerisch verwendet (d.h. zu mehr als 50 % der Gesamtnutzung des Fahrzeuges), so ist die Vorsteuer auf Erwerb und Unterhalt des Fahrzeuges prozentual um die Höhe der privaten Nutzung zu korrigieren ([Art. 30 Abs. 1 MWSTG](#)). Die **pauschale Ermittlung** kann in diesem Fall **nicht angewendet** werden.

Berechnungsbeispiel

Sachverhalt im Jahr 20xx:

Kauf Geschäftsfahrzeug: CHF 54'000 (inkl. 8 % MWST)

*Treibstoff sowie diverse Unterhalts- und Reparaturkosten:
CHF 1'080 (inkl. 8 % MWST)*

Diverse Kosten ohne MWST (Versicherung, Steuern usw.): CHF 2'000

Anteil private Nutzung (Annahme): 80 %

Unternehmerische, vorsteuerabzugsberechtigte Nutzung: 20 %

Total im Jahr 20xx angefallene Vorsteuer: CHF 4'000 + CHF 80 = CHF 4'080

Vorzunehmende Vorsteuerkorrektur: 80 % von CHF 4'080 = CHF 3'264



Eine allfällige Nutzungsänderung auf der Investition beziehungsweise Anschaffung des Fahrzeuges ist jährlich zu überprüfen; siehe [MWST-Info Nutzungsänderungen](#).

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

4.6 Leistungsbezüge durch die Inhaber für den privaten Gebrauch

Jegliche Entnahmen durch die Inhaber führen, sofern bei den seinerzeitigen Bezügen der Leistungen die Vorsteuer geltend gemacht wurde, zu einer Vorsteuerkorrektur. Bei selber hergestellten Gegenständen gilt der **vorsteuerbelastete** Warenwert beziehungsweise Einkaufspreis zuzüglich einem Zuschlag von 33 % für die Ingebrauchnahme der Infrastruktur (vorbehalten bleibt der effektive Nachweis der Vorsteuern für die Ingebrauchnahme der Infrastruktur) als Bemessungsgrundlage für die vorzunehmende Vorsteuerkorrektur ([Art. 69 Abs. 3 MWSTV](#)).



Bei Bezügen von Leistungen für private Zwecke (ausserhalb der unternehmerischen Tätigkeit) gibt es keine Freigrenze ([Art. 31 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)).



Weitere Informationen können der [MWST-Info Nutzungsänderungen](#) entnommen werden.

Beispiel 1

Entnahme von Handelsware (Fahrrad)

Herr Muster, Inhaber eines Fahrradgeschäftes, entnimmt seinem Betrieb für private Zwecke (Art. 31 Abs. 2 Bst. a MWSTG) ein Kinderfahrrad. Der Einstandspreis nach vorgenommenem Vorsteuerabzug von 8 % beträgt 450 Franken.

Gemäss Artikel 31 Absatz 1 MWSTG fallen die Voraussetzungen für einen Vorsteuerabzug durch die Entnahme für diesen privaten Zweck nachträglich weg; die bereits abgezogene Vorsteuer ist demnach zu korrigieren:

8 % von CHF 450 = Vorsteuerkorrektur CHF 36

Beispiel 2

Selber hergestellte Gegenstände

Möbelschreiner Muster stellt für seine Privatwohnung einen neuen Tisch her. Der Einstandspreis des dafür verwendeten Materials (vorsteuerbelastet bezogen) beträgt 1'200 Franken (exkl. MWST).

Die Bemessungsgrundlage für die Vorsteuerkorrektur ist der Einstandspreis des benötigten Materials (**exkl. MWST**) zuzüglich einem Zuschlag von 33 % für die Ingebrauchnahme der Infrastruktur.

	<i>in CHF</i>
Vorsteuer auf dem Materialwert	96.00
Zuschlag für Ingebrauchnahme der Infrastruktur: 33 %	<u>31.70</u>
Vorzunehmende Vorsteuerkorrektur (8 %)	127.70

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

5 Eng verbundene Personen

Arbeiten eng verbundene Personen im Betrieb mit und erhalten sie demnach einen Lohnausweis, gelten diese im mehrwertsteuerlichen Sinne als Lohnausweisempfänger; das unter [Ziffer 3](#) Gesagte gilt in diesem Fall sinngemäss.

Werden Leistungen an eng verbundene oder ihnen nahe stehende Personen erbracht, welche nicht im Betrieb mitarbeiten, ist die Bemessungsgrundlage derjenige Wert, welcher unter unabhängigen Dritten (Drittpreis) vereinbart würde ([Art. 24 Abs. 2 MWSTG](#)).



Soweit bei den direkten Steuern Pauschalen für Lohnausweisempfänger oder Inhabern von Einzelunternehmungen zulässig sind (☞ [Merkblätter N1/2007](#), [N2/2007](#) und [NLI/2007](#) der direkten Bundessteuer), können diese aus Praktikabilitätsgründen auch bei eng verbundenen Personen als Bemessungsgrundlage herangezogen werden. Die Ansätze gemäss den Merkblättern sind nicht zu unterschreiten.

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

6 Naturaldividenden

Als Naturaldividenden beziehungsweise Beteiligungserträge in Naturalien gelten Leistungen, die bei ihrer Ausschüttung der Verrechnungssteuer unterliegen. Sie stellen eine entgeltliche Leistung des ausschüttenden Unternehmens dar. Bemessungsgrundlage für ihre Besteuerung ist der verrechnungssteuerpflichtige Wert, d.h. der Bruttodividendenwert (= **inkl. MWST**). Empfänger von Naturaldividenden oder Beteiligungserträgen in Naturalien können sämtliche Personengruppen sein; ob die Personen in der ausschüttenden Unternehmung angestellt sind, ist dabei unwesentlich.

Naturaldividenden unterliegen bei der ausschüttenden Unternehmung der MWST, wenn sie eine steuerbare Leistung darstellen.

Beispiel 1

Die Aktionäre einer Bergbahn erhalten eine Saisonkarte (Naturaldividende). Werden solche Karten an Dritte verkauft, unterliegt das daraus erzielte Entgelt der Steuer zum Normalsatz. Folglich unterliegt die ausgerichtete Naturaldividende ebenfalls der MWST zum Normalsatz.

Beispiel 2

Aktionäre einer Bergbahn erhalten REKA-Checks (Naturaldividende). Bei Verkäufen von REKA-Checks an Dritte handelt es sich um eine von der Steuer ausgenommene Leistung. Somit unterliegt die ausgerichtete Naturaldividende nicht der MWST.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

7 Personalverpflegung

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

7.1 Automatenverpflegung

Massgebend ist das vom Personal bezahlte Entgelt. Die Abgabe von Nahrungsmitteln in Verpflegungsautomaten unterliegt dabei dem reduzierten Steuersatz ([Art. 25 Abs. 3 MWSTG](#)). Es ist nicht von Belang, ob es neben dem Automaten eine Konsumvorrichtung hat oder nicht. Zum Normalsatz abzurechnen sind Verkäufe von alkoholischen Getränken und Tabakwaren sowie Non-Food-Artikeln.



Weitere Informationen zum Thema Verpflegungsautomaten können der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#) sowie der [MWST-Branchen-Info Hotel und Gastgewerbe](#) entnommen werden.

Die vergünstigte oder die Gratisabgabe von Nahrungsmitteln führen nicht zu einer Deklaration im Lohnausweis und gelten somit als unentgeltlich. Der Vorsteuerabzug ist im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit möglich, sofern der Vorsteuerabzug nach [Artikel 28 ff. MWSTG](#) zulässig ist.

Wird die **Infrastruktur** für den **Automaten kostenlos zur Verfügung** gestellt, erfolgt sowohl beim Automatenbetreiber wie auch beim Standplatzbesitzer **keine Besteuerung** eines entsprechenden Mietwertes.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

7.2 Kantinenverpflegung durch den Arbeitgeber

Betreibt der Arbeitgeber eine eigene Kantine und ermöglicht damit dem Arbeitnehmer verbilligte Mahlzeiten, ist diese Verbilligung im [Lohnausweis](#) mit einem Kreuz im **Feld G** einzutragen. Wie bereits in [Ziffer 3.4.2](#) erwähnt, ist bei diesem Sachverhalt kein Privatanteil abzurechnen.

Der Arbeitgeber hat das durch die Kantinenbenützer bezahlte Entgelt zum Normalsatz abzurechnen; die auf den Investitionen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Personalrestaurants lastende Vorsteuer kann vollumfänglich geltend gemacht werden.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

7.2.1 **Abgabe von Mahlzeiten unter den Ansätzen des Merkblatts N2/2007 der direkten Bundessteuer**

Liegt der Mahlzeitenpreis, den ein Arbeitnehmer bezahlen muss, unter den Ansätzen von [Merkblatt N2/2007](#) der direkten Bundessteuer, so gilt dieser als unterpreisig. Der Arbeitgeber hat den Differenzbetrag zwischen dem tatsächlich bezahlten Entgelt und den Ansätzen gemäss erwähntem Merkblatt als Gehaltsnebenleistung in [Ziffer 2.1 des Lohnausweises](#) betragsmässig aufzuführen. Somit stellt dieser Differenzbetrag eine entgeltliche Leistung dar, welche durch den Arbeitgeber zum Normalsatz abzurechnen ist.

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

7.3 **Kantinenverpflegung durch einen beauftragten Dritten**

Stellt der Arbeitgeber dem Kantinenbetreiber die Infrastruktur für den Kantinenbetrieb zur Verfügung und verlangt dafür ein Entgelt oder vereinbart an dessen Stelle eine entsprechende Gegenleistung (z.B. verbilligte Essensabgabe), so besteht zwischen Arbeitgeber und Kantinenbetreiber ein Leistungsverhältnis.

Beim Zurverfügungstellen der Kantineninfrastruktur handelt es sich um eine von der Steuer ausgenommene Raumvermietung nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 21 MWSTG](#). Die Investitionen und Aufwendungen beim Arbeitgeber berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.



Informationen betreffend die Optionsmöglichkeit für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Raumvermietung sind in der [MWST-Info Steuerobjekt](#) wiedergegeben.

Optiert der Arbeitgeber für die Vermietung der Räumlichkeiten an den Kantinenbetreiber, so ist dies - selbst dann, wenn es zwischen beiden Parteien zu keinen Geldflüssen kommt - auf der Rechnung des Vermieters oder in der Vereinbarung zwischen beiden Parteien mittels Ausweis der Steuer anzuzeigen. Der Kantinenbetreiber hat folgende Beträge zum Normalsatz zu versteuern:

- Einnahmen aus dem Personalrestaurant;
- allfällige Zuschüsse des Auftraggebers;
- Mietwert der unentgeltlich oder unter dem Marktwert überlassenen Infrastruktur.

Bemessungsgrundlage für das Überlassen der Infrastruktur bildet die vereinbarte Gegenleistung (z.B. den Betrag, um den die Essen billiger abgegeben werden müssen). Ist die effektive Berechnung nicht möglich (z.B. mangels entsprechender Unterlagen), kann nach der folgenden annäherungsweise Ermittlung vorgegangen werden:

Total Warenaufwand (Ess- und Trinkwaren) beim Kantinenbetreiber, davon **30 %** (bei Vorhandensein beziehungsweise Gebrauch einer Küche durch den Kantinenbetreiber) resp. **15 %** (sofern keine Küche vorhanden ist oder eine solche durch den Kantinenbetreiber nicht benützt wird) als Bemessungsgrundlage für den entgeltlichen Mietwert der Infrastruktur.

Den Vorsteuerabzug auf den ausgerichteten Zuschüssen kann der Arbeitgeber im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit gemäss [Artikel 28 ff. MWSTG](#) vornehmen.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

7.3.1 Abgabe von Mahlzeiten unter den Ansätzen des Merkblatts N2/2007 der direkten Bundessteuer

Das unter [Ziffer 7.2.1](#) Gesagte gilt sinngemäss.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

7.4 Verpflegung am Familientisch

Unter der „*Verpflegung am Familientisch*“ ist zu verstehen, dass der Arbeitgeber eines nicht gastgewerblichen Betriebes einen oder mehrere seiner Arbeitnehmer bei sich zu Hause am Familientisch verpflegt.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

7.4.1 Verpflegung am Familientisch von mitarbeitenden Ehepartnern, eingetragenen Partnern, jugendlichen und pensionierten Familienmitgliedern

Mehrwertsteuerlich hat die Verpflegung am Familientisch für die oben erwähnte Personengruppe, unabhängig der Rechtsform der Unternehmung, keine Auswirkungen. Die Unternehmung muss weder Umsatz abrechnen noch kann sie einen Vorsteuerabzug geltend machen.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

7.4.2 Der Arbeitgeber ist eine Personengesellschaft oder eine juristische Person

Bezahlt ein Mitarbeiter/Arbeitnehmer für die Verpflegung am Familientisch seiner „*Gastfamilie*“ direkt mindestens die Ansätze gemäss [Merkblatt N2/2007](#) der direkten Bundessteuer, so hat dies mehrwertsteuerlich keine Konsequenzen (die Einnahmen werden dem privaten Bereich „*der Gastfamilie*“ zugeordnet). In der Geschäftsbuchhaltung dürfen keine Aufwendungen für diese Mahlzeiten erfasst werden.

Bei unentgeltlicher Abgabe der Mahlzeiten durch die „Gastfamilie“ müssen im [Lohnausweis](#) des Arbeitnehmers die Ansätze gemäss [Merkblatt N2/2007](#) der direkten Bundessteuer deklariert werden.

Werden die Mahlzeiten unter den Ansätzen vom erwähnten Merkblatt abgegeben, so muss die Differenz im Lohnausweis deklariert werden. Beim Wert, welcher im Lohnausweis aufzuführen ist, handelt es sich um eine entgeltliche Leistung, welche zum Normalsatz abgerechnet werden muss (☞ [Ziff. 7.4.4, Berechnungsbeispiel 1](#)).

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

7.4.3 Der Arbeitgeber ist eine Einzelunternehmung

Bezahlt der Arbeitnehmer für die Mahlzeiten der Einzelunternehmung mindestens die Ansätze gemäss [Merkblatt N2/2007](#) der direkten Bundessteuer, so sind die bezahlten Beträge durch den Arbeitgeber zum Normalsatz abzurechnen (☞ [Ziff. 7.4.4, Berechnungsbeispiel 2](#)).

Bei unentgeltlicher Abgabe der Mahlzeiten durch den Arbeitgeber müssen im [Lohnausweis](#) des Arbeitnehmers die Ansätze gemäss [Merkblatt N2/2007](#) der direkten Bundessteuer deklariert werden. Werden die Mahlzeiten unter den Ansätzen vom erwähnten Merkblatt abgegeben, so muss die Differenz auf dem Lohnausweis deklariert werden. Der im Lohnausweis zu deklarierende Wert ist nebst dem bezahlten Entgelt zum Normalsatz abzurechnen (☞ [Ziff. 7.4.4, Berechnungsbeispiel 3](#)).

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

7.4.4 Bemessungsgrundlage und Vorsteueranrechnung bei der Verpflegung am Familientisch

Bei den unter den [Ziffern 7.4.2](#) und [7.4.3](#) geschilderten Sachverhalten, bei denen die Entgelte der Steuer zum Normalsatz unterliegen, ist für die Bemessungsgrundlage Folgendes zu beachten:

Von den entgeltlichen Leistungen welche zum Normalsatz abzurechnen sind, können im Sinne einer pauschalen Vorsteueranrechnung (auf den für die Erzielung der entgeltlichen Leistungen notwendigen Aufwendungen können keine Vorsteuerabzüge vorgenommen werden, da diese in den privaten Bereich fallen) 25 % in Abzug gebracht werden. Diese Art der pauschalen Vorsteueranrechnung kann aus Vereinfachungsgründen auch dann vorgenommen werden, wenn die bezahlten und zu versteuernden Beträge höher als die Ansätze gemäss [Merkblatt N2/2007](#) der direkten Bundessteuer sind.

Berechnungsbeispiel 1

Personengesellschaft oder juristische Person	<i>in CHF</i>
Mittagessen, Ansatz gemäss Merkblatt N2/2007	10.00
Bezahlter Betrag durch den Arbeitnehmer	<u>6.00</u>
Differenz zum Ansatz gemäss Merkblatt N2/2007 (im Lohnausweis zu deklarieren)	4.00
Total entgeltliche Leistung	4.00
Pauschale Vorsteueranrechnung 25 %	- 1.00
Total zu versteuernde Leistung (inkl. 8 % MWST)	<u>3.00</u>

Der Betrag von CHF 3.00/Mahlzeit ist in der MWST-Abrechnung als Umsatz unter Ziffer 200 bzw. 301 zu deklarieren.

Berechnungsbeispiel 2

Einzelunternehmung	<i>in CHF</i>
Bezahlter Betrag durch den Arbeitnehmer	15.00
Pauschale Vorsteueranrechnung 25 %	<u>- 3.75</u>
Total zu versteuernde Leistung (inkl. 8 % MWST)	<u>11.25</u>

Der Betrag von CHF 11.25/Mahlzeit ist in der MWST-Abrechnung als Umsatz unter Ziffer 200 bzw. 301 zu deklarieren.

Berechnungsbeispiel 3

Einzelunternehmung	<i>in CHF</i>
Mittagessen, Ansatz gemäss Merkblatt N2/2007	10.00
Bezahlter Betrag durch den Arbeitnehmer	<u>6.00</u>
Differenz zum Ansatz gemäss Merkblatt N2/2007 (im Lohnausweis zu deklarieren)	4.00
Total entgeltliche Leistung	10.00
Pauschale Vorsteueranrechnung 25 %	- 2.50
Total zu versteuernde Leistung (inkl. 8 % MWST)	<u>7.50</u>

Der Betrag von CHF 7.50/Mahlzeit ist in der MWST-Abrechnung als Umsatz unter Ziffer 200 bzw. 301 zu deklarieren.

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

8 Abgabe von Geschenken an Dritte

Werden Gegenstände oder Dienstleistungen an Dritte unentgeltlich abgegeben, ohne dass hierfür ein unternehmerischer Grund besteht, ist ein (beim Bezug der Leistung) vorgenommener Vorsteuerabzug zu korrigieren.

Handelt es sich bei den Geschenken um selber hergestellte Gegenstände, so ist der Vorsteuerabzug auf dem dafür benötigten Material zuzüglich eines Zuschlags von 33 % für die Benützung der Infrastruktur zu korrigieren; vorbehalten bleibt der effektive Nachweis der Vorsteuern, die auf die Ingebrauchnahme der Infrastruktur entfallen ([Art. 69 Abs. 3 MWSTV](#)).

Besteht für die Abgabe ein unternehmerischer Grund, so kann im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit der Vorsteuerabzug auf den Aufwendungen vorgenommen werden. Bei Geschenken bis zu 500 Franken pro Person und Jahr sowie bei Werbegeschenken und Warenmustern zur Erzielung steuerbarer oder von der Steuer befreiter Umsätze wird der unternehmerische Grund ohne Weiteres vermutet ([Art. 31 Abs. 2 Bst. c MWSTG](#)). Die Vorsteuer kann im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit vorgenommen werden.



Gratisabgaben an Lohnausweisempfänger, welche im Sinne der Ausführungen dieser MWST-Info im [Lohnausweis](#) unter den Ziffern 3 und 7 zu deklarieren sind, gelten als entgeltliche Leistungen ([Ziff. 3.2](#)).



Die Vorsteuer auf Werbegeschenken und Warenmustern kann im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit geltend gemacht werden.

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

9 Privatanteile bei Abrechnung mit Saldo- oder Pauschalsteuersätzen

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

9.1 Entnahmen durch Inhaber einer Einzelunternehmung

Beim Inhaber einer Einzelunternehmung sind die Entnahmen im Sinne von [Artikel 31 Absatz 2 MWSTG](#) (Eigenverbrauch) bei Abrechnung mit Saldosteuersätzen eingerechnet und somit abgegolten ([Art. 92 MWSTV](#)). Leistungsbezüge von nahe stehenden, im Betrieb nicht mitarbeitenden Personen, werden dem Inhaber der Einzelunternehmung zugeordnet.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

9.2 Leistungen durch Personengesellschaften und juristischen Personen an eng verbundene Personen (Art. 3 Bst. h MWSTG und Art. 94 MWSTV), welche nicht im Betrieb mitarbeiten

([Art. 3 Bst. h MWSTG](#) und [Art. 94 MWSTV](#))

Abgabe/ Erbringung	Leistung	Abrechnen?	Welcher Wert?
Unentgeltlich	Eingekaufte Leistungen	Nein	
	Selbst hergestellte Gegenstände und eigene Dienstleistungen	Ja, mit SSS/PSS	Wert wie unter unabhängigen Dritten
Entgeltlich	Alle Leistungen	Ja, mit SSS/PSS	bezahltes Entgelt, mindestens aber Wert wie unter unabhängigen Dritten
Wird mit 2 SSS oder mehreren PSS abgerechnet und kann die Leistung nicht einem Betriebsteil zugeordnet werden, kommt der höhere SSS oder i.d.R. höchste PSS zur Anwendung.			

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

9.3 Leistungen an Personen, die im Betrieb mitarbeiten

Abgabe/ Erbringung	Leistung	Abrechnen?	Welcher Wert?
Unentgeltlich	Eingekaufte Leistungen	Nein	
	Selbst hergestellte Gegenstände und eigene Dienstleistungen	Nein	
Entgeltlich	Alle Leistungen	Ja, mit SSS/PSS	bezahltes Entgelt
Leistungen, die im Lohnausweis zuhanden der direkten Steuern zu deklarieren sind, gelten als entgeltlich erbracht. Die Steuer ist vom Betrag zu berechnen, der auch für die direkten Steuern massgebend ist.			
Wird mit 2 SSS oder mit mehreren PSS abgerechnet und kann die Leistung nicht einem Betriebsteil zugeordnet werden, kommt der höhere SSS oder i.d.R. höchste PSS zur Anwendung.			
Handelt es sich bei der angestellten Person um eine eng verbundene Person und hat sie keinen Rechtsanspruch aus Arbeitsvertrag auf die Leistung, so gelten die Bestimmungen gemäss Tabelle unter Ziffer 9.2 .			

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

9.4 Praxisbeispiele zur Einzelunternehmung

Fall 1

Einzelunternehmer Muster rechnet mit Saldosteuersatz ab; auf Anordnung der kantonalen Steuerverwaltung verbucht Herr Muster für die private Nutzung seines Geschäftsfahrzeuges Ende Jahr den Betrag von 4'000 Franken erfolgswirksam (Privatkonto / Fahrzeugaufwand). Herr Muster stellt sich nun die Frage, ob er diese private Nutzung mit MWST abrechnen muss.

Lösung

Es handelt sich um eine Entnahme durch den Inhaber der Einzelunternehmung im Sinne von [Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG](#) (Eigenverbrauch), welche bei Abrechnung mit Saldosteuersatz mit einberechnet und somit abgegolten ist ([Art. 92 MWSTV](#)).

Fall 2

Die Ehefrau von Herrn Muster arbeitet ebenfalls im Betrieb mit; auch ihr steht für Privatfahrten ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung. Das Fahrzeug wird überwiegend geschäftlich genutzt. Welche mehrwertsteuerlichen Folgen ergeben sich aus diesem Sachverhalt?

Lösung

Es handelt sich um eine Leistung der Einzelunternehmung an eine Person, die im Betrieb mitarbeitet. Ungeachtet dessen, ob der Ehefrau ein Lohnausweis ausgestellt wird, ist sie einer Lohnausweisempfängerin gleichgestellt. Der Privatanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs kann mittels Pauschalen berechnet werden und ist als Lieferung zum entsprechenden Saldosteuersatz abzurechnen.

Fall 3

Die Ehefrau von Herrn Muster arbeitet nicht im Betrieb mit, kann jedoch ein Geschäftsfahrzeug für Privatfahrten nutzen. Welche mehrwertsteuerlichen Folgen ergeben sich aus diesem Sachverhalt?

Lösung

Die Leistung der Einzelunternehmung (Zurverfügungstellen des Geschäftsfahrzeuges) wird dem Inhaber zugeordnet; somit ist kein Privatanteil geschuldet (☞ auch Fall 1).

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

9.5 Praxisbeispiele zu Personengesellschaften beziehungsweise juristischen Personen

Fall 1:

Die Herren Muster und Meier sind Inhaber einer Kollektivgesellschaft. Beide arbeiten im Betrieb mit und nutzen die Geschäftsfahrzeuge auch für private Fahrten. Die geschäftliche Verwendung der Fahrzeuge überwiegt. Welche mehrwertsteuerlichen Folgen ergeben sich aus diesem Sachverhalt; das Unternehmen rechnet mit Saldosteuersatz ab?

Lösung

Die beiden mitarbeitenden Inhaber sind den Lohnausweisempfängern gleichgestellt. Somit ist ein Privatanteil geschuldet; dieser kann mittels Pauschalen ermittelt werden, da die geschäftliche Verwendung der Fahrzeuge überwiegt. Es ist zu beachten, dass es sich bei diesem Sachverhalt um eine Lieferung ([Art. 3 Bst. d Ziff. 3 MWSTG](#): Überlassen eines Gegenstandes zum Gebrauch oder zur Nutzung) der Kollektivgesellschaft an die beiden Inhaber und nicht um eine Entnahme im Sinne von [Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG](#) (Eigenverbrauch) handelt. Die Leistungen sind zum Saldosteuersatz abzurechnen.

Fall 2

Die Herren Muster und Meier sind Inhaber einer Kollektivgesellschaft. Während Herr Muster in Betrieb mitarbeitet, ist Herr Meier nicht im Betrieb tätig. Sowohl Herr Muster als auch Herr Meier nutzen die in der Kollektivgesellschaft verbuchten Fahrzeuge privat. Die geschäftliche Verwendung des Fahrzeuges von Herr Muster ist überwiegend. Welche mehrwertsteuerlichen Folgen ergeben sich aus diesem Sachverhalt?

Lösung

Herr Muster gilt als Lohnausweisempfänger. Da sein Fahrzeug überwiegend geschäftlich verwendet wird, kann der Privatanteil mittels Pauschalen berechnet werden. Da Herr Meier nicht im Betrieb mitarbeitet, hat er den Status einer eng verbundenen Person. Bemessungsgrundlage ist der Preis, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde ([Art. 24 Abs. 2 MWSTG](#)). Geht man davon aus, dass dieses Fahrzeug nicht geschäftlich genutzt wird, muss der Drittpreis mittels Vollkostenrechnung ermittelt und zum Saldosteuersatz abgerechnet werden.

Fall 3

Herr Muster ist Hauptaktionär und Geschäftsführer der Malerei Muster AG. Das überwiegend geschäftlich genutzte Fahrzeug wird durch Herr Muster auch privat verwendet. Welche mehrwertsteuerlichen Folgen ergeben sich aus diesem Sachverhalt?

Lösung

Herr Muster ist Lohnausweisempfänger. Der Privatanteil kann mittels Pauschalen berechnet werden, ist auf dem Lohnausweis zu deklarieren (oder dem Kontokorrent zu belasten) und zum Saldosteuersatz abzurechnen.

Fall 4

Herr Muster ist Gesellschafter und Geschäftsführer der Hans Muster IT GmbH. Das Geschäftsdomizil der GmbH befindet sich in der Privatliegenschaft von Herrn Muster. Die Kosten für Heizung, Beleuchtung, moderne Kommunikationsmittel usw. werden allesamt in der GmbH verbucht. Welche mehrwertsteuerliche Folgen ergeben sich aus diesem Sachverhalt?

Lösung

Als mitarbeitende Person gilt Herr Muster als Lohnausweisempfänger. Der private Anteil der Heizung, Beleuchtung usw. ist durch die GmbH an den Geschäftsführer zu fakturieren oder aber als Lohnbestandteil im Lohnausweis aufzuführen und zum Saldosteuersatz abzurechnen. Es kann dabei die Pauschale gemäss [Merkblatt N1/2007](#) der direkten Bundessteuer, Ziffer 3 angewendet werden.

Fall 5

Herr Muster ist Gesellschafter und Geschäftsführer der Hans Muster IT GmbH. Die Handy- und Festnetzkosten werden von der Firma bezahlt und als Aufwand verbucht. Ende Jahr wird dem Kontokorrent von Herrn Muster ein Privatanteil von pauschal 1'000 Franken erfolgswirksam verbucht (Kontokorrent / Telefonaufwand). Welche mehrwertsteuerliche Folgen ergeben sich aus diesem Sachverhalt?

Lösung

Durch die erfolgswirksame Verbuchung gilt der Privatanteil als fakturiert und ist somit entgeltlich. Der Betrag von 1'000 Franken ist zum Saldosteuersatz abzurechnen.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

10 Anhang

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

10.1 Merkblatt N1/2007 Naturalbezüge von Selbstständigerwerbenden

KANTONALE STEUERN
DIREKTE BUNDESSTEUER

Merkblatt

über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern

Vorbemerkungen

a) Die in diesem Merkblatt enthaltenen Ansätze gelten **erstmalig für die nach dem 30. Juni 2007 abgeschlossenen Geschäftsjahre**; für die Geschäftsjahre mit Abschlussstag 30. Juni 2007 oder früher ist noch das Merkblatt N1/2001 massgebend.

b) Die hiernach angegebenen Pauschalbeträge stellen Durchschnittsansätze dar, von denen in ausgesprochenen Sonderfällen nach oben oder nach unten abgewichen werden kann.

1. Warenbezüge

Die Warenbezüge aus dem eigenen Betrieb sind mit dem Betrag anzurechnen, den die steuerpflichtige Person ausserhalb ihres Geschäftes dafür hätte bezahlen müssen. In den nachstehenden Branchen sind in der Regel wie folgt zu bewerten:

a) Bäckereien und Konditoreien

	Kinder im Alter von ... Jahren *			
	Erwachsene	bis 6	über 6-13	über 13-18
Im Jahr.....	CHF 3000.-	CHF 720.-	CHF 1500.-	CHF 2220.-
Im Monat.....	250.-	60.-	125.-	185.-

Für Betriebe mit **Tea-Room** erhöhen sich die Ansätze um 20%; ausserdem sind für **Tabakwaren** pro rauchende Person normalerweise CHF 1500-2200 pro Jahr anzurechnen. Werden auch **Mahlzeiten** abgegeben, so sind in der Regel die Ansätze für Restaurants und Hotels anzuwenden (Buchstabe e hiernach). Wenn in erheblichem Umfang auch **andere Lebensmittel** geführt werden, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (Buchstabe b hiernach) anzuwenden.

b) Lebensmittelgeschäfte

	Kinder im Alter von ... Jahren *			
	Erwachsene	bis 6	über 6-13	über 13-18
Im Jahr.....	CHF 5280.-	CHF 1320.-	CHF 2640.-	CHF 3960.-
Im Monat.....	440.-	110.-	220.-	330.-

Zuschlag für Tabakwaren: CHF 1500-2200 pro rauchende Person

Abzüge für nicht geführte Waren (im Jahr):

- Frische Gemüse.....	300.-	75.-	150.-	225.-
- Frische Früchte.....	300.-	75.-	150.-	225.-
- Fleisch- und Wurstwaren.....	500.-	125.-	250.-	375.-

c) Milchhandlungen

	Kinder im Alter von ... Jahren *			
	Erwachsene	bis 6	über 6-13	über 13-18
Im Jahr.....	CHF 2460.-	CHF 600.-	CHF 1200.-	CHF 1800.-
Im Monat.....	205.-	50.-	100.-	150.-

Zuschläge für zusätzlich geführte Waren (im Jahr):

- Frische Gemüse.....	300.-	75.-	150.-	225.-
- Frische Früchte.....	300.-	75.-	150.-	225.-
- Wurstwaren.....	200.-	50.-	100.-	150.-

Werden in ausgedehntem Masse Lebens- sowie Wasch- und Reinigungsmittel geführt, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (Buchstabe b hiervon) anzuwenden. Für Käseereien und Sennereien **ohne Verkaufsladen** gelten in der Regel die Hälfte der vorstehenden Ansätze.

Merkblatt N 1/2007
Naturalbezüge von Selbstständigerwerbenden

d) Metzgereien

	Kinder im Alter von ... Jahren *			
	Erwachsene	über 3-6	über 6-13	über 13-18
Im Jahr.....	CHF 2760.-	CHF 680.-	CHF 1380.-	CHF 2040.-
Im Monat.....	230.-	55.-	115.-	170.-

e) Restaurants und Hotels

	Kinder im Alter von ... Jahren *			
	Erwachsene	bis 6	über 6-13	über 13-18
Im Jahr.....	CHF 6480.-	CHF 1620.-	CHF 3240.-	CHF 4860.-
Im Monat.....	540.-	135.-	270.-	405.-

Die Ansätze umfassen nur den Wert der Warenbezüge. Die übrigen Naturalbezüge und die privaten Unkostenanteile (siehe insbesondere die Ziffern 2, 3 und 4 hiernach) sind gesondert zu bewerten.

Tabakwaren
In den Ansätzen ist der Bezug von **Tabakwaren** nicht inbegriffen; pro rauchende Person sind in der Regel CHF 1500-2200 im Jahr zusätzlich anzurechnen.

2. Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. Dabei ist dort, wo einzelne Räume sowohl geschäftlichen als auch privaten Zwecken dienen, z.B. im Gastgewerbe, auch ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (Wohnräume, Küche, Bad, WC) mitzuberechnen.

3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.

Für Heizung, elektrischen Strom, Gas, Reinigungsmaterial, Wäsche-reinigung, Haushaltartikel, moderne Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel folgende Beträge als Privatanteil an den Unkosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

	Haushalt mit 1 Erwachsenen	Zuschlag pro weitere/n Erwachsene/n	Zuschlag pro Kind
Im Jahr.....	CHF 3540.-	CHF 900.-	CHF 600.-
Im Monat.....	295.-	75.-	50.-

4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Geschäftsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse der/des Geschäftsinhaber/in/Geschäftsinhabers und ihrer/seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

* Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

605.040.58d

ESTV/Direkte Bundessteuer

5. Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil an den Autokosten kann entweder effektiv oder pauschal ermittelt werden.

a) Effektive Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genutzten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches nachgewiesen werden, sind die effektiven Kosten proportional auf die geschäftlich und privat zurückgelegten Kilometer aufzuteilen.

b) Pauschale Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genutzten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches **nicht** nachgewiesen werden, ist pro Monat 0,8% des Kaufpreises (exkl. MWS), mindestens aber CHF 150 zu deklarieren.

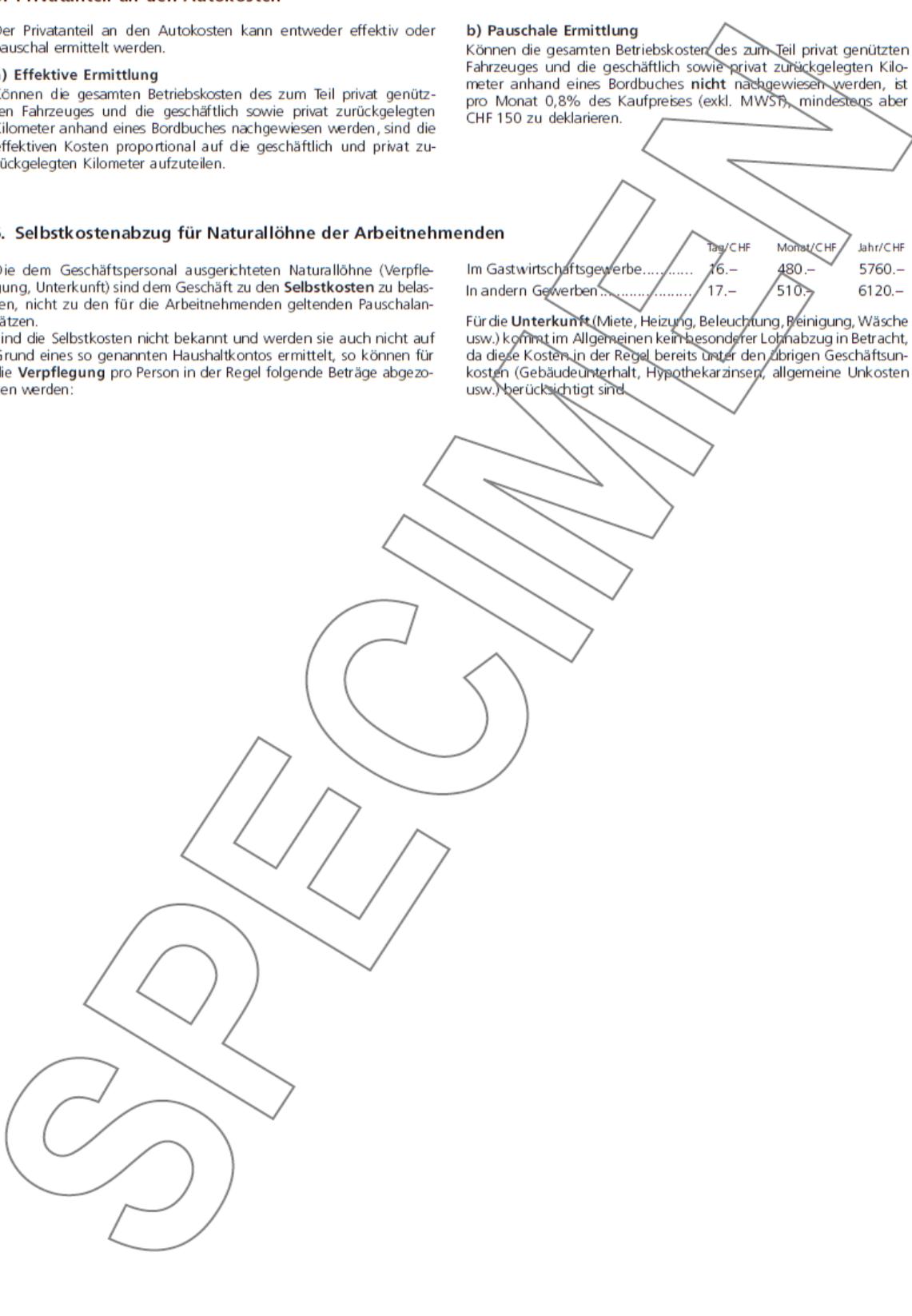
6. Selbstkostenabzug für Naturlöhne der Arbeitnehmenden

Die dem Geschäftspersonal ausgerichteten Naturlöhne (Verpflegung, Unterkunft) sind dem Geschäft zu den **Selbstkosten** zu belasten, nicht zu den für die Arbeitnehmenden geltenden Pauschalansätzen.

Sind die Selbstkosten nicht bekannt und werden sie auch nicht auf Grund eines so genannten Haushaltkontos ermittelt, so können für die **Verpflegung** pro Person in der Regel folgende Beträge abgezogen werden:

	Tag/CHF	Monat/CHF	Jahr/CHF
Im Gastwirtschaftsgewerbe.....	16.-	480.-	5760.-
In andern Gewerben.....	17.-	510.-	6120.-

Für die **Unterkunft** (Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wäsche usw.) kommt im Allgemeinen kein besonderer Lohnabzug in Betracht, da diese Kosten in der Regel bereits unter den übrigen Geschäftskosten (Gebäudeunterhalt, Hypothekarzinsen, allgemeine Unkosten usw.) berücksichtigt sind.



Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 03.05.2015 bis

10.2 Merkblatt N2/ 2007 Naturalbezüge von Arbeitnehmenden

KANTONALE STEUERN
DIREKTE BUNDESSTEUER

Merkblatt N2/2007
Naturalbezüge von Arbeitnehmenden

Dieses Merkblatt gilt erstmals für die Bewertung der Naturalbezüge des Jahres 2007 (Bemessungsjahr); es ersetzt das für die Naturalbezüge 2001 bis 2006 massgebende Merkblatt N2/2001.

Merkblatt

über die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft von Unselbstständigerwerbenden

Verpflegung und Unterkunft sind grundsätzlich mit dem Betrage zu bewerten, den der/die Arbeitnehmer/in anderswo unter gleichen Verhältnissen dafür hätte bezahlen müssen (Marktwert). Ab 2007 sind bis auf weiteres **pro Person** in der Regel die nachstehenden Ansätze anzuwenden:

	Erwachsene ¹			Kinder ² bis 6jährig			über 6jährig bis 13jährig			über 13jährig bis 18jährig		
	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF
Frühstück	3.50	105.–	1260.–	1.–	30.–	360.–	1.50	45.–	540.–	2.50	75.–	900.–
Mittagessen	10.–	300.–	3600.–	2.50	75.–	900.–	5.–	150.–	1800.–	7.50	225.–	2700.–
Abendessen	8.–	240.–	2880.–	2.–	60.–	720.–	4.–	120.–	1440.–	6.–	180.–	2160.–
Volle Verpflegung	21.50	645.–	7740.–	5.50	165.–	1980.–	10.50	315.–	3780.–	16.–	480.–	5760.–
Unterkunft (Zimmer ³)	11.50	345.–	4140.–	3.–	90.–	1080.–	6.–	180.–	2160.–	9.–	270.–	3240.–
Volle Verpflegung und Unterkunft	33.–	990.–	11880.–	8.50	255.–	3060.–	16.50	495.–	5940.–	25.–	750.–	9000.–

Bekleidung: Kommt der/die Arbeitgeber/in weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie für deren Unterhalt und Reinigung auf, so sind hierfür zusätzlich CHF80.– im Monat/CHF960.– im Jahr anzurechnen.

Wohnung: Stellt der/die Arbeitgeber/in dem/der Arbeitnehmer/in nicht ein Zimmer, sondern eine Wohnung zur Verfügung, so ist anstelle obiger Unterkunftpauschalen der ortsübliche Mietzins einzusetzen bzw. der Betrag, um den die Wohnungsmiete gegenüber dem ortsüblichen Mietzins verbilligt wird. Weitere Leistungen der/des Arbeitgebenden sind pro Erwachsene/n wie folgt zu bewerten: Wohnungseinrichtung CHF70.– im Monat/CHF840.– im Jahr; Heizung und Beleuchtung CHF60.– im Monat/CHF720.– im Jahr; Reinigung von Bekleidung und Wohnung CHF10.– im Monat/CHF120.– im Jahr. Für Kinder gelten unabhängig vom Alter die halben Ansätze für Erwachsene.

¹ Für Direktorinnen und Direktoren sowie Gerantinnen und Geranten von Betrieben des Gastgewerbes sowie deren Angehörige gelten die Ansätze für Restaurants und Hotels; diese sind aus dem Merkblatt N1/2007 ersichtlich, das unentgeltlich bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden kann.

² Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Bemessungsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

³ Eine allfällige Mehrfachbelegung des Zimmers ist im Pauschalansatz berücksichtigt.

605.040.59d ESTV/DirekteBundessteuer

Stand 1) dieser Ziffer ab 03.01.2010 bis

10.3

**Merkblatt NL1/2007 Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallöhne
Geschäftsinhaber Land- und Forstwirtschaft**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Merkblatt NL 1/2007
Privatanteile / Naturalbezüge und Naturallöhne

DIREKTE BUNDESSTEUER

Merkblatt

über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern in der Land- und Forstwirtschaft

Dieses Merkblatt ist erstmals bei der Bewertung und Einkommensermittlung des Bemessungsjahres 2007 anzuwenden. Die Angaben unter den Ziffern 2–7 sind z.T. dem Merkblatt N 1 über die Naturalbezüge Selbstständigerwerbender entnommen und auf praktikable Beträge gerundet worden.

1. Naturalbezüge

Diese Beträge stellen den Wert der Nahrungsmittelbezüge aus Selbstversorgung für die Betriebsleiterfamilie und der Angestellten dar. Für die Betriebsangestellten werden diese Bezüge im Naturallohn abgezogen (siehe Ziffer 7).

Jahr/CHF	Erwachsene Kinder im Alter von Jahren*			
	bis 6	über 6–13	über 13–18	
In der Regel	960	240	480	720
Ohne Milch	600	145	300	455
Mit Milch, ohne Fleisch	600	145	300	455
Viehloser Betrieb	240	60	120	180

* Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als drei Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

2. Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. In Fällen, in denen einzelne Räume sowohl dem betrieblichen als auch privaten Zwecken dienen, ist ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (wie Wohnräume, Küche, Bad, WC) mitzuberücksichtigen.

3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.

Für Heizung, Elektrizität, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Haushaltartikel, moderne Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel jährlich folgende Beträge als Privatanteil an den Kosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffende Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

Jahr/CHF	für den ersten Erwachsenen			Zuschläge pro Erwachsenen	Kind
	Erwachsenen	Erwachsenen	Kind		
Überdurchschnittliche Verhältnisse (entsp. N 1)	3540	900	600		
In der Regel	2640	660	420		
Sehr einfache Verhältnisse	2100	540	360		

4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Betriebsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse des Betriebsinhabers und seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

5. Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil kann entweder auf Grund der tatsächlichen Kosten anhand des ausgewiesenen, privat gefahrenen Kilometeranteiles berechnet, oder pauschal mit 0,8% des Kaufpreises (exkl. MWST) oder einem Drittel bis der Hälfte der ausgewiesenen Gesamtkosten erlasst werden, mindestens aber mit CHF 150 pro Monat und Fahrzeug.

6. Naturallohn (Verpflegung und Unterkunft) für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Volle Verpflegung
Tag/CHF	3.50	10	8	21.50
Monat/CHF	105	300	240	645
Jahr/CHF	1260	3600	2880	7740

	Erwachsene	Unterkunft	Verpflegung und Unterkunft
Tag/CHF	11.50		33
Monat/CHF	345		990
Jahr/CHF	4140		11880

Für bis 6-jährige Kinder sind die Ansätze auf 25%, für bis 13-jährige auf 50%, für bis 18-jährige auf 75% zu reduzieren. Familien mit 4 Kindern und mehr: siehe Ziffer 1.
Kommt der Arbeitgeber weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie deren Unterhalt auf, so sind hier zusätzlich CHF 80.– im Monat bzw. CHF 960.– im Jahr anzurechnen.

7. Naturallohnabzug beim Arbeitgeber

Selbstkostenabzug

	Tag/CHF	Monat/CHF	Jahr/CHF
In der Regel	17	510	6120

Wenn der Mietwert der Angestelltenräume dem Betriebs-eigentümer zugerechnet wird

	Tag/CHF	Monat/CHF	Jahr/CHF
	19	570	6840

Für die Abgabe von Kleidern, Leibwäsche und Schuhen ist der dem Empfänger im Lohnausweis angerechnete Betrag abzuziehen.

605.040.57d

ESTV/Direkte Bundessteuer

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 03.01.2010 bis

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per Fax: 058 465 75 61

per E-Mail: mwst@estv.admin.ch
Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public

- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

605.525.08d

Stand ¹⁾ dieser Ziffer ab 01.05.2016 bis

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#)

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).